



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 25. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
 Ottensheim am Montag, 28. Jänner 2019 im Saal des Gemeinde-
 amtes Ottensheim

Beginn: 19.30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Franz Füreder

ÖVP

1. Vizebürgermeister DI Klaus Hagenauer

Pro O

2. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer

ÖVP

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

Otto Kriegisch

Pro O

Moritz Hagenauer MSc

ÖVP

Franz Bauer

SPÖ

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

DI Florian Gollner

Pro O

Maria Ehmann

Pro O

Anton Zauner

Pro O

Josef Pointner

Pro O

Dr. Karin Schuster

Pro O

Manuela Wolfmayr

Pro O

Stefan Weinberger

Pro o

Klaus Anselm

Pro O

Renate Meindl

ÖVP

Georg Fiederhell

ÖVP

DI Erwin Nadschläger

ÖVP

Ing Bernhard Karl

ÖVP

Manuel Wasicek	ÖVP
Stefan Lehner	ÖVP
Norbert Moser	ÖVP
Ingrid Fiederhell	ÖVP
Helmut Perndorfer	SPÖ
Gabriele Plakolm-Zepf ab 19:35 Uhr	SPÖ
Rudolf Schöber	SPÖ
Helmut Schwetz	FPÖ
Rosemarie Reinhart	FPÖ
Roland Denkmaier	FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Johannes Kornfellner	Pro O
Gertrude Walchshofer	Pro O
Günter Aiglsperger	ÖVP

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Mag. ^a Ingrid Rabeder-Fink	Pro O
Ingrid Ambos	Pro O
Martin Füreder	ÖVP

Unentschuldigt gefehlt hat:

--	--

Bürgermeister Franz Füreder begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin Renate Gräf MA und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Er eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest:

- a) dass die Sitzung von ihm einberufen wurde
- b) dass die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist
- c) dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist

- d) dass die Verhandlungsschrift über die 24. Sitzung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. 41/2015 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP: GV Moritz Hagenauer MSc
Fraktion pro O: Dr. Karin Schuster
Fraktion SPÖ: GR Helmut Perndorfer
Fraktion FPÖ: GR Roland Denkmaier

TAGESORDNUNG

1. Berichte des Bürgermeisters
2. Familienakademie Mühlviertel, Eltern-Kind-Zentrum Bunter Floh –Jahresförderung 2019
3. Gewährung einer Gemeindeförderung an Studierende für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Semesterticket) – Verlängerung
4. Projekt „Panoramaweg“ - Auftragsvergabe Holzbrücke
5. Aufnahme eines Kassenkredites
6. Einrichtung Globalbudget für Schülerausspeisung
7. Auflösung Tourismusverband Ottensheim
 - a. Vermögensübertrag
 - b. Auflösung Nutzungsvertrag Tourismusbüro
8. Verleihung von Feuerwehr-Verdienstmedaillen der Marktgemeinde Ottensheim
 - a. FF Ottensheim
 - b. FF-Höflein
9. Grundsatzbeschluss Ersatzbeschaffung Löschfahrzeug (LFB-A2) der FF-Höflein
10. Verleihung Kulturpreis 2019
11. Neuabschluss einer Vereinbarung betreffend den Betrieb der Kompostierungsanlage
12. Straßengrundabtretungserklärung der Eigentümer Objekt Kepplingerstraße 2,4 und 6 für das Trennstück Nr. 1 des Gst. Nr. 261/5, KG Oberottensheim
13. Straßengrundabtretungserklärungen von Eigentümern im Bereich „Streuobstwiesen Ottensheim“ im Zusammenhang mit der Errichtung „Zufahrt Rodlhof“
14. Abschluss von Kauf- und Tauschverträgen für landwirtschaftliche Flächen bzw. Waldflächen im Bereich „Streuobstwiesen“ im Zusammenhang mit der Errichtung „Zufahrt Rodlhof“
 - a. Tauschvertrag betreffend Grundstücke .44, 845, 846, 858/2, 899/1 und 857/1, alle KG Oberottensheim
 - b. Tauschvertrag betreffend Grundstücke 724/2, 721, alle KG Oberottensheim
 - c. Tauschvertrag betreffend Grundstücke 730, 757/1, 757/2, 757/3, 759 alle KG Oberottensheim
 - d. Tauschvertrag betreffend Grundstücke 643, 644/1, 664/1, alle KG Oberottensheim
 - e. Kaufvertrag betreffend Grundstücke 753, 727, 728, alle KG Oberottensheim

15. Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/00 „Feldstraße – Linzer Straße“ im Bereich der Gst. Nr. .246, .342, .343, 1019/16 (Teilfl.), 1020/2 (Teilfl.), 1024/6 (Teilfl.), 228, 229, 230/1, 232/2, 236/4 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim - Plangenehmigung
16. Änderung Flächenwidmungsplan 6.20 „Simonweg“ im Bereich der Gst. Nr. 358 (Teilfl.) und 364/1 (Teilfl.), KG Niederottensheim – Plangenehmigung
17. Bebauungsplanaufhebung Nr. 1209 im Bereich der Gst. Nr. 361/8, 361/4, 361/3 und andere, alle KG Niederottensheim- Plangenehmigung
18. Umsetzung von privatwirtschaftlichen Maßnahmen zur Baulandsicherung gem. § 15 Abs. 2 sowie § 16 Oö. ROG (1994) zur Entwicklung des förderbaren Wohnbaus in Ottensheim
19. Allfälliges

1. Berichte des Bürgermeisters

a) **Terminvorschlag Vorbesprechung AK Hambergstraße: 21. März 2019, 18:00 Uhr**

Weiters erging aufgrund eines Ansuchens der Firma Leitl Spannbeton GmbH auf Verlängerung und Abänderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für den Lehmabbau in der Tongrube Niederottensheim bis 2022 (ursprünglich: 2020) folgende Stellungnahme des Bürgermeisters:

„Ansuchen Firma Leitl Spannbeton GmbH auf Verlängerung und Abänderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für den Lehmabbau in der Tongrube Niederottensheim
GZ: BHUUN-2018-494812/6-EN - Stellungnahme der Marktgemeinde Ottensheim zum Ergebnis der Beweisaufnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr oben angeführtes Schreiben vom 14. Jänner 2019 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Mit der beantragten Verlängerung der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten wird ein erhöhtes LKW-Verkehrsaufkommen über einen Zeitraum von mehreren Jahren erzeugt mit der Folge, dass die AnrainerInnen weiterhin mit dem damit verbundenen Lärm, erhöhten Emissionen und eingeschränkter Verkehrssicherheit konfrontiert sind. Es ist mit Schäden am Straßenauf- und unterbau zu rechnen, die in der Folge mit höheren Kosten saniert werden müssen.

Weiters äußern wir Bedenken, dass die offene Baugrube sowie die durch den erhöhten LKW-Verkehr erzeugten Emissionen, sich schädlich auf Flora und Fauna auswirken können.

Wir weisen darauf hin, dass sich im Falle einer Verlängerung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für den Lehmabbau, die bewilligte Abbaukubatur nicht erhöhen darf.

Freundliche Grüße

Franz Füreder

Bürgermeister“

b) **Unterschriftenliste der AnrainerInnen Donaulände eingegangen – Forderung nach einer Verlängerung der Hochwasserschutzmauer bis Donaulände 23. Das Schreiben wird in den nächsten Tagen behandelt und an das Land Oberösterreich bzw. an das Ministerium weitergeleitet.**

c) Arbeitskreis Ruder-WM

Es wird in der nächsten Zeit wieder einen Termin geben, um in Richtung Ruder-WM 2019 eine Strategie zu entwickeln für die Veranstaltungen im Rahmenprogramm der WM.

d) Arbeitskreis Gestaltung rund um den Panoramaweg

Heute soll über die Vergabe des Auftrags zur Errichtung der Holzbrücke am Panoramaweg entschieden werden. Rund um den Panoramaweg soll nach der Ausschreibung bezüglich der Fundamente ein Arbeitskreis um das Areal rund um die Brücke gestalterisch (Zugang, Auffahrt zur Brücke) zu planen. Dazu sollen auch die AnrainerInnen eingeladen werden, die im letzten Jahr eine entsprechende Unterschriftenliste eingereicht haben.

e) Es wurde zu einer weiteren Gemeinderatsklausur angeregt. Mögliche Themen sind:

- Politik und Verwaltung:

Ein Führungskräfte-seminar in der Verwaltung hat hier Diskussionsbedarf aufgezeigt.

- Altes Amtshaus:

Wie gehen wir weiter damit um?

- Gasthof zur Post: Saalprojekt.

Das GH zur Post ist teilweise verkauft worden. Es wird ein Projekt entstehen, an dem Klaus Hagenauer mitarbeitet. Zu diskutieren ist, was für die Gemeinde für ein Nutzen daraus entstehen kann.

Terminvorschläge: 23.03. / 06.04. / 13.04.2019 (Samstage). Es wird eine Doodle-Umfrage gemacht, um zu eruieren, welcher Termin am besten passt. Auch der Veranstaltungsort steht noch nicht fest.

f) Termine:

Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstaltungsort	Veranstalter
29.01.2019	17:00	Informationsveranstaltung: Sanierung Bahnhofstraße, 3. Bauabschnitt	Gemeindesaal	MGO
01.02./ 02.02.2019	19:00	Red Line - Reisebericht Stefan Weinberger	Pfarrsaal	FCO
05.02.2019	18:15	Arbeitskreis Wirtschaft	Dürnbergwirt	MGO/UDO
06.02.2019	23:59	Redaktionsschluss Gemeindezeitung		
07.02.2019		Abgabetag Unterlagen Architekturwettbewerb		
14.02.2019	-14:00	Fragefrist Architekturwettbewerb		

14.02.2019	18:00	Fraktions-JF	MGO/Zimmer des Bgm.	MGO
19.02.2019	9:00	Konstituierende Sitzung Architekturwettbewerb		
	10:30	Kolloquium		
01.03.2019	14:00	Tauschmarkt	Polyturnsaal	Spiegeltreff Ottensheim
07.03.2019	19:00	Frühjahresempfang des Bürgermeisters	Gemeindesaal	MGO
09.03.2019	20:00	Konzert: Spinifex	Postsaal (?)	KV Koma
16.04.2019		Abgabetermin Pläne Archi- tekturwettbewerb		
23.04.2019		Abgabetermin Modell		
23.05.2019	9:00	Sitzung Preisgericht		

2. Zuerkennung einer Subvention für die Familienakademie Mühlviertel für das Eltern-Kind-Zentrum „Bunter Floh“

Grⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf führt aus, die Familienakademie Mühlviertel habe die Marktgemeinde Ottensheim mit Schreiben vom 24. September 2018 um Zuerkennung einer Subvention für das Eltern-Kind-Zentrum „Bunter Floh“ in der Höhe von € 15.000,- ersucht bzw. um neuerliche Einplanung der Gemeindebeiträge im Budgetvoranschlag.

Der Ausschuss für Soziales, Generationen und Bildung sprach sich in seiner Budgetsitzung im Oktober 2018 dafür aus, für das Eltern-Kind-Zentrum „Bunter Floh“ eine Subvention in der Höhe von € 15.000,- zu gewähren.

Auszahlung in den Vorjahren:

Jahresförderung	Höhe der Auszahlung	Begründung
2012	€ 10.500	
2013	€ 11.500	
2014	€ 15.000	starker Aufschwung
2015	€ 15.000	
2016	€ 15.000	
2017	€ 15.000	
2018	€ 15.000	

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des Ansuchens vom 24. September 2018 gewährt die Marktgemeinde Ottensheim der Familienakademie Mühlviertel für das EKIZ „Bunter Floh“ eine Subvention in der Höhe von € 15.000, --. Die Flüssigmachung des Betrages hat zu Lasten der VAP 1/439000-757000 zu erfolgen.

Die widmungsgemäße Verwendung der Subventionsmittel ist der Marktgemeinde Ottensheim bis spä-

testens 31.12.2019 durch Vorlage von Originalrechnungen entsprechend nachzuweisen.*

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, ÖVP und SPÖ. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.

3. Gewährung einer Gemeindeförderung an Studierende für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Semesterticket) – Verlängerung

Grⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf erläutert, dass Studierende an österreichischen Universitäten und Hochschulen, die in Ottensheim ihren Hauptwohnsitz haben und die erforderlichen Nachweise erbracht haben, seit dem Studienjahr 2014/2015 eine Förderung für Tickets des öffentlichen Verkehrs in der Höhe von € 100 pro Semester erhalten.

Die Anzahl der Anträge ist seit Herbst 2014 von damals 31 auf aktuell 74 pro Semester gestiegen ist. Eine Zurückmeldung mit HWS nach Ottensheim auf Grund dieses Angebotes gab es in einem Fall im Studienjahr 2014/2015, weitere 2 Personen haben sich ebenfalls wegen dieses Angebotes im SJ 2015/2016 nicht nach Wien umgemeldet. Ein weiterer einzelner Antrag ist ebenfalls bis zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der bewussten Ummeldung des HWS zurück nach Ottensheim eingegangen. Der Antragsteller erschien am 11.09.2018 persönlich am Gemeindeamt und hat den Antrag auf Förderung mit o.a. Argument begründet.

Der Beibehalt des bestehenden Hauptwohnsitzes aufgrund der Einführung dieser Förderung ist im Prinzip jedoch nicht nachweisbar (Kopfquote Ertragsanteile rd. € 800).

Studienjahr 2016/2017 54 Anträge	Förderbetrag/Semester € 100	Förderbetrag/Jahr € 10.800
Studienjahr 2017/2018 64 Anträge	Förderbetrag/Semester € 100	Förderbetrag/Jahr € 12.800
Studienjahr 2018/2019 Wintersemester bisher 74 Anträge	Förderbetrag/Semester € 100	Förderbetrag/Wintersem. Bisher € 7.400

Da die Förderung des Semestertickets für Studierende vom Gemeinderat in der 22. Sitzung vom 24.09.2018 vorerst nur für das Wintersemester 2018 in der Höhe von EUR 100 gewährt wurde, wurde die Angelegenheit im Ausschuss für Soziales, Generationen und Bildung am 15. Jänner 2019 neu aufgegriffen und eine Verminderung der Förderung auf EUR 50 pro Semester und Student vorgeschlagen. AUSNAHME: Antragsteller, die Studienbeihilfe beziehen, erhalten nach wie vor EUR 100. Ein Erhalt der Studienbeihilfe im laufenden Semester konnte bisher bei drei Antragsteller nachgewiesen werden.

NEU: Studienjahr 2018/2019	Förderbetrag ab Sommersemester 2019
Ab Sommersemester 2019	€ 50/Antragsteller
AUSNAHME Studienbeihilfe-Bezieher	Nach wie vor € 100/Antragsteller

Die Förderung wird allerdings eingestellt, sobald entweder vom Bund oder vom Land eine Förderung oder ein vergünstigtes Ticket aufgelegt wird.

Für eine allfällige Gewährung dieser Förderung sind im Budget Mittel in der Höhe von € 14.100, -- vorhanden.

Wortmeldungen:

Bgm. Franz Füreder erklärt, dass am Abend ein Gegenantrag im Gemeindeamt eingegangen sei, der auch an die Fraktionen geschickt worden ist.

GV Moritz Hagenauer MSc merkt dazu an, dass er im Finanzausschuss in der letzten Woche dazu Stellung genommen habe. Er habe darum gebeten zu erheben, an welchen Universitäten die betreffenden Bezieher studieren. Die Fraktionen und der Finanzausschuss haben in der vergangenen Woche die Ergebnisse der Erhebung erhalten. Daraus ergäbe sich klar, dass der finanzielle Aspekt (Beibehalt des bestehenden Hauptwohnsitzes aufgrund der Einführung dieser Förderung) zutreffend sei. Er zitiert, dass im Sommersemester 2018 59 Personen in den Genuss der Förderung gekommen seien. 12 Personen davon haben in Oberösterreich studiert. Demnach studieren $\frac{3}{4}$ der Studenten nicht in Oberösterreich. Es sei naheliegend, dass diese Studenten den Hauptwohnsitz verlegen, weil es in Wien, Graz und Innsbruck ähnliche Förderprogramme gäbe. Diese Städte lukrierten ca. € 2.500, --. Ertragsanteile pro Student, wenn diese den Hauptwohnsitz dorthin verlegen. In Ottensheim seien das gerade einmal € 900, --, nichtsdestotrotz sollte der finanzielle Aspekt nicht im Mittelpunkt stehen. Weiters zitiert eine Studie der Arbeiterkammer von 2017, aus der hervorgeht, dass die soziale Treffsicherheit der Studienbeihilfe nicht gegeben sei. Da müssten Veränderungen vorgenommen werden. Er sei der Meinung, die soziale Treffsicherheit in Ottensheim erreiche man nur dann, wenn man jeden Ottensheimer Studenten die € 100,00 Förderung pro Semester gewährt. Es handele sich um eine Förderung des öffentlichen Verkehrs, das sei das Ziel seines Gegenantrags. Er möchte, dass es so bleibt wie es ist, so sei es auch budgetiert worden. Die Ertragsanteile blieben so in Ottensheim, damit wer-

de die Förderung auch finanziert. Damit werde den Studenten etwas Gutes getan, von denen keiner im Geld schwimme und die 200 Euro im Jahr könne sich die Gemeinde in ihrer derzeitigen finanziellen Lage leisten.

Grⁿ Gabriele Plakolm-Zepf hat den Gegenantrag im Vorfeld der Sitzung nicht gesehen, der um 18:30 versandt wurde. Sie habe gehört, dass im Finanzausschuss über die Angelegenheit diskutiert worden sei. Sie habe kein Problem mit dem Gegenantrag und stimme dem zu, sie möchte jedoch das Bekenntnis des Gemeinderates, dass angesichts der großzügigen Förderung der Gemeinde für Studierende festgeschrieben wird, dass man genauso großzügig bleibe, was das Eltern-Kind-Zentrum und das Jugendzentrum betrifft. Dass solle dokumentiert werden. Es gehe nicht, dass man in diesen Bereichen dann anfangs zu sparen.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass er keine solche Zusage machen könne. Diese Förderungen werden in den zuständigen Gremien jedes Jahr neu beraten. Daher könne man das im Vorfeld nicht festschreiben.

Grⁿ Gabriele Plakolm-Zepf antwortet, dass es zwar nicht formal, aber inhaltlich angehängt werden könne. Das sei ihr wichtig, in allen Bereichen großzügig zu sein.

GR Martin Füreder merkt an, dass im Falle von Abmeldungen der Hauptwohnsitze dieser 59 Studierenden aus andern Bundesländern Geld verloren gehe. Diese Summe sei höher als der Förderbetrag.

Grⁿ Gabriele Plakolm-Zepf antwortet, das sei nicht erwiesen.

GR Roland Denkmaier erwidert, dass in der Sitzung vor einem Jahr bezüglich der Förderung für das EKIZ „Bunter Floh“ angeregt wurde zu überdenken, ob ein Zusammenschluss mit dem EKIZ in Wolding möglich sei. Dennoch sei auch heuer wieder die volle Fördersumme zugesprochen worden. Letztes Jahr sei eine Kürzung überlegt worden – wie sei da der Stand der Dinge?

Bgm. Franz Füreder schlägt vor, die Förderungen im nächsten Jahr wieder neu zu diskutieren. Man könne diese nicht 1:1 durchwinken, zumal man nicht wisse, wie es der Gemeinde im nächsten Jahr finanziell ginge. Daher seien Förderungen auf ein Jahr zu befristen.

Grⁿ Maria Ehmann merkt an, es gäbe keinen Nachweis, dass die Förderung des Semestertickets Studierende zum Verbleib in Ottensheim bewege. Möglicherweise würden diese ohnehin ihren Hauptwohnsitz in Ottensheim behalten. Dafür könne es andere Beweggründe geben. Das sei ihres Erachtens nicht logisch nachweisbar.

GV Moritz Hagenauer MSc erwidert zum Wortbeitrag von Gabriele Plakolm-Zepf, dass die Jugend in Ottensheim generell ein wichtiges Thema sei, so wurde die Gründung des Jugendzentrums von der

Gemeinde finanziell gefördert. So lange es der Gemeinde finanziell gut gehe, solle man sich diese Förderungen leisten. Damit meine er auch das Studententicket. Aktuell könne und solle sich die Gemeinde das leisten. Die Studierenden werden sich in der Regel dort anmelden, wo sie am besten gefördert werden. Als Kostenfaktor sehe er das Ticket nicht.

Grⁱⁿ **Gabriele Plakolm-Zepf** merkt dazu an, es gäbe ein Meldegesetz, nach dem die Anmeldung dort zu erfolgen habe, wo sich der Lebensmittelpunkt des Betreffende befinde. Daher sei die Debatte, ein „Zuckerl“ dafür zu geben, wenn man sich nicht ummelde, im rechtlichen Graubereich. Daher sollten Studierende nicht dazu animieren anders zu handeln, als es das Gesetz verlange. Wenn das Geld dafür da sei, werde sie mitstimmen.

GV **Franz Bauer** hat eine Frage zum Procedere, wie es im Antrag formuliert sei. *„Die Gewährung der Förderung für das Semesterticket wird eingestellt, sobald entweder vom Bund oder vom Land eine Förderung oder ein vergünstigtes Ticket aufgelegt wird.“* – Wie werde das überprüft und wer überprüfe das?

ALⁱⁿ **Renate Gräf MA** antwortet, sobald eine Förderung durch das Land oder den Bund beschlossen wird, erhalte die Gemeindeverwaltung eine Information darüber. Das werde dem Gemeinderat in der Folge bekanntgegeben.

GR **Helmut Perndorfer** merkt an, das Land Wien habe bereits eine solche Förderung für den öffentlichen Verkehr. Jeder der seinen Hauptwohnsitz dorthin verlege, käme in den Genuss der Förderung.

ALⁱⁿ **Renate Gräf MA** antwortet, da die Förderung an den Hauptwohnsitz gekoppelt sei, können Ottensheimer Studierende diese nur erhalten, wenn sie hier gemeldet seien. Doppelförderungen seien daher ausgeschlossen.

GV **Franz Bauer** erwidert, wenn eine missbräuchliche Förderung ausgeschlossen sei, befürworte er die Förderung der Semesterfahrkarte.

GR **DI Florian Gollner** fragt, warum dieser Gegenantrag so kurzfristig eingereicht wurde, wenn in den Ausschüssen zuvor darüber diskutiert worden sei.

GV **Moritz Hagenauer MSc** hat den Gegenantrag inhaltlich bereits im Finanzausschuss angekündigt, falls die zu erhebenden Zahlen passen. Da seien 3 Fraktionsmitglieder der pro O anwesend gewesen.

Moritz Hagenauer stellt den GEGENANTRAG, der Gemeinderat beschließt:

„Studierende an österreichischen Universitäten und Hochschulen erhalten von der Marktgemeinde Ottensheim eine Förderung für Tickets des öffentlichen Verkehrs zu folgenden Bedingungen:

- **Förderhöhe:** Die Gemeinde übernimmt € 100 für das Semesterticket am Studien/Hochschulort innerhalb Österreichs (max. € 200 pro Jahr)
- **Förderzeitraum:** Das Förderansuchen ist im laufenden Semester zu stellen. Eine Förderung eines bereits absolvierten/abgelaufenen Semesters ist nicht möglich.
- **Hauptwohnsitz:** Die Förderung wird nur jenen Studierenden gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in Ottensheim haben. Der Hauptwohnsitz muss zum 31. Oktober des Jahres in Ottensheim sein und für die Dauer der Inanspruchnahme des Semestertickets aufrecht sein.
- **Förderdauer:** Die Förderung wird je Studien-Semester gewährt und kann längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bezogen werden.
- **Nachweise:** Dem Förderansuchen beizufügen ist die Inskriptionsbestätigung sowie eine Kopie des Semestertickets. Die Förderung ist grundsätzlich an die Familienbeihilfe gebunden. Bei Studierenden, die aufgrund vorhergehender Berufstätigkeit keinen Anspruch auf die Familienbeihilfe haben, ist ein entsprechender Nachweis über den Studienerfolg zu erbringen.

Der Förderungsantrag ist mit dem entsprechenden Formular beim Marktgemeindeamt zu stellen. Die Gewährung der Förderung für das Semesterticket wird eingestellt, sobald entweder vom Bund oder vom Land eine Förderung oder ein vergünstigtes Ticket aufgelegt wird.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ und FPÖ, weiters Klaus Anselm, Otto Kriegisch, Manuela Wolfmayr, Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink und Stefan Weinberger von der Fraktion pro O. Gegen den Antrag stimmt Anton Zauner von der Fraktion pro O. Josef Pointer, Maria Ehmman, DI Florian Gollner, DI Klaus Hagenauer, Ingrid Ambos und Dr. Karin Schuster von der Fraktion pro O enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und 6 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

4. Projekt „Panoramaweg“ - Auftragsvergabe Holzbrücke

Bgm. Franz Füreder erläutert, für das Projekt „Errichtung von Infrastruktur im Zusammenhang mit der Ruder WM 2019 (Panoramaweg)“ habe der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.06.2018 einen Finanzierungsplan über eine Projektsomme von € 343.150,- beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Ruder WM 2019 soll eine Fußgängerbrücke aus Holz entstehen.

Die bestehende Hagenauerbrücke ist bei größeren Veranstaltungen durch den Verkehr überlastet und der Randstreifen von nicht einmal 1,0m stellt daher ein Risiko für Fußgänger dar.

Der grundlegende Gedanke ist die Entflechtung des PKW- und LKW Verkehrs zum Fußgänger-verkehr.

Die Planung der Brücke übernahm Hr. DI Klaus Hagenauer. Die Statik der Brücke wurde vom Büro Wernly + Wischenbart + Partner Ziviltechniker GmbH gerechnet.

Die Brücke wurde gem. Bundesvergabegesetz als „Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ (Billigstbieterprinzip) ausgeschrieben. Die Kostenschätzung betrug rd. € 180.000,- brutto. Das Ende der Angebotsfrist wurde mit 18.01.2018 um 10:00 Uhr festgelegt. Die Angebotsöffnung erfolgte um 10:45 Uhr im Büro des Bürgermeisters.

Es wurden folgende fünf Firmen um ein Angebot gebeten:

M-Haus Mittermayr GmbH Holzbau, Kumpfmüller Bau GmbH & Co KG, Simader Baumeister und Zimmermeister GmbH, Wiehag GmbH, Brüder Resch Hoch- u. Tiefbau GmbH & Co KG.

Die Firma Wiehag GmbH legte kein Angebot.

Vergabevorschlag:

Das Angebot der Firma Brüder Resch beläuft sich auf € 139.785,27 netto (€ 167.742,32 brutto).

Das Angebot der Firma M-Haus beläuft sich auf € 151.226,50 netto (€ 181.471,80 brutto).

Das Angebot der Firma Kumpfmüller beläuft sich auf € 162.350,00 netto (€ 194.820,00 brutto).

Das Angebot der Firma Simader beläuft sich auf € 174.070,- netto (€ 208.884,- brutto).

Aufgrund der vorliegenden Angebotssituation wird vorgeschlagen, die Firma Brüder Resch Hoch- u. Tiefbau GmbH & Co KG als Billigstbieter mit einer Summe von € 167.742,32 brutto zu beauftragen.

Wortmeldungen:

ALⁱⁿ Renate Gräf MA ergänzt, dass heute die Förderbestätigung vom Amt der OÖ Landesregierung (LFW) eingegangen sei. Laut dieser sei die Fertigstellung bis 2020 notwendig. Wichtig sei, dass das Projekt rechtzeitig begonnen und die Unterlagen rechtzeitig eingereicht werden. Sinnvoll sei eine Fertigstellung bis zum Beginn der heurigen Ruder-WM.

Bgm. Franz Füreder erklärt, es sei sein Wunsch, dass die Brücke bis zur Ruder-WM fertig sei. Die Gestaltung der Umgebung der Brücke werde ehest in Angriff genommen, dass das bis 2020 Zeit habe sei erleichternd-

GR Helmut Schwetz fragt, ob es bereits ein wasserrechtliches Projekt dazu gäbe.

Bgm. Franz Füreder antwortet, das werde diese Woche von DI Klaus Hagenauer in Zusammenarbeit mit Wernly & Wischenbart ausgearbeitet und nächste Woche an die Bezirkshauptmannschaft übermittelt.

GR Helmut Schwetz merkt an, dass das Projekt erst nach der wasserrechtlichen Bewilligung umgesetzt werden könne.

Bgm. Franz Füreder antwortet, dass bereits Vorgespräche stattgefunden haben. Er habe letzte Woche mit Herrn Brandstätter von der Bezirkshauptmannschaft telefoniert und um eine rasche Bearbeitung gebeten.

GR Helmut Schwetz weist auf die 3-wöchige Auflagefrist nach der Kundmachung und die 4-wöchige Rechtsmittelfrist hin. Im Falle einer Vorzeitigen Umsetzung mache sich die Gemeindevertretung strafbar.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des vorliegenden Angebots vom 18.01.2019 wird die Firma Brüder Resch Hoch- u. Tiefbau GmbH & Co KG für die Herstellung einer Holzbrücke mit einer Auftragssumme von € 167.742,32 inkl. USt. beauftragt.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, FPÖ und pro O, ausgenommen Maria Ehmman. Sie und die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 26 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

5. Aufnahme eines Kassenkredites

Bgm. Franz Füreder erklärt, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlages sei vorgesehen, dass die Gemeinde für das Finanzjahr 2019 eine Vereinbarung zur kostengünstigen Aufnahme eines Kassenkredites abschließt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2019 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, ist gemäß § 83 (1) OÖ. GemO mit höchstens einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages festgelegt. Dies entspricht einem Kreditbetrag von höchstens € 2.525.600,-.

Zu diesem Zweck hat die Marktgemeinde Ottensheim die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von maximal € 2.525.600,- außerhalb des Anwendungsbereiches des BVergG 2006 im Wege der Direktvergabe ausgeschrieben. Gemäß § 10 Z. 11 leg. cit. ist die Vergabe von Finanzdienstleistungen (Kapitalbeschaffung im Rahmen der öffentlichen Kreditpolitik und des öffentlichen Schuldenmanagements „public debt management“) durch öffentliche Auftraggeber vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen.

Jene zwei Kreditinstitute bei denen die Marktgemeinde Ottensheim Girokonten unterhält wurden zur Anbotlegung eingeladen. Beide haben fristgerecht ein Angebot abgegeben.

Zur Vergabe soll nicht zuletzt aufgrund der derzeitigen Situation auf dem Kapitalmarkt die Variante mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an den 3-Monats-EURIBOR gemäß Verlautbarung der EZB gelangen.

Nach Prüfung der Angebote wurde eine Reihung nach dem angebotenen Aufschlag und den sonstigen Bedingungen vorgenommen:

Kreditinstitut	Aufschlag auf 3-M-EURIBOR	Zinssatz Soll	Anmerkungen	Effektivzinssatz	Reihung
Allgemeine Sparkasse OÖ	0,490	0,490 %	Umsatzprovision 0,000 %	0,497554 %	1 *
RAIBA Walding-Ottensheim	1,208	0,900 %	Umsatzprovision 0,025 %		2

3-M-EURIBOR vom 09.01.2019: - 0,308%

★ **Keine Anrechnung des Aufschlages auf die Minus-Werte des EURIBOR**

Wie aus der Tabelle ersichtlich, geht somit die Allgemeine Sparkasse OÖ Bank AG als Bestbieter aus der Ausschreibung hervor.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung des Kassenkredites ist nicht erforderlich. Der Kassenkredit wird nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß in Anspruch genommen und ist bis längstens 31.12.2019 zurückzuzahlen.

Der Gemeinderat möge nun der vorgesehenen Aufnahme eines Kassenkredites bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ Bank AG seine Zustimmung erteilen.

Die vorliegende Kreditzusage wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des Angebotes vom 10.01.2019 nimmt die Marktgemeinde Ottensheim für das Finanzjahr 2019 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ Bank AG, Zweigstelle Ottensheim, Marktplatz 23, einen Kassenkredit in der Höhe von höchstens € 2.525.600,- mit variabler Zinsanpassung mit einem Aufschlag von 0,490 Prozentpunkten auf den 3-Monats-EURIBOR auf.

Die vorliegende Krediturkunde wird gleichzeitig vertraglich angenommen. Die Kreditaufnahme bedarf gemäß § 83 (1) OÖ. GemO 1990 keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Globalbudget für die Schülerausspeisung

Bgm. Franz Füreder führt aus, der langjährige Kochstellenleiter der Schülerausspeisung, Herr Günther Straub, habe der Gemeinde mitgeteilt, dass er die Leitung der Auspeisungsküche mit Ende des Wintersemesters 2018/2019 zurücklegt.

Ab diesem Zeitpunkt wird die Gemeindeverwaltung selbst diese Agenden übernehmen. Damit verbunden sind der Einkauf von Lebensmittel und sonstiger Betriebsmittel, sowie das Inkasso der Essensbeiträge.

Die Beschaffung der Betriebsmittel für die Schülerausspeisung im Betrag von derzeit rd. 90.000,- € (brutto) fällt nicht unter die laufende Geschäftsführung des Bürgermeisters sondern es sind je nach Auftragswert die jeweiligen Gemeindeorgane für die Auftragserteilung zuständig. Bei dem Kauf von Waren handelt es sich um einen Lieferauftrag. Erreicht dessen geschätzter Auftragswert für ein Jahr nicht 100.000 Euro ohne USt., ist eine Direktvergabe gem. § 46 BVergG 2018 zulässig.

Um nicht bei jeder Warenbestellung ein Gremium der Gemeinde zu befassen, wäre im Sinne einer effizienten Verwaltung nun vorgesehen, für den Betrieb der Schülerausspeisung ein Globalbudget einzurichten.

Gemäß § 23 Abs. 5 der Oö. Gemeindehaushaltskassen- und Rechnungsordnung Oö. GemHKRO in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 69/2002, ist es zulässig, bestimmten Einrichtungen der Gemeinde abweichend von den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Voranschlages die Bewirtschaftung von bestimmten Voranschlagskrediten in deren Eigenverantwortung zu übertragen, sofern es den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht und die organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

Ergänzend dazu sei angemerkt, dass der Gemeinderat bisher die Einführung von Globalbudgets für die Pflichtschulen, die Landesmusikschule und die beiden Feuerwehren beschlossen hat.

Unter Berücksichtigung der Ausführung der Abteilung Gemeinden im Durchführungserlass zur Oö. Gemeindehaushaltskassen- und Rechnungsordnung vom 27.8.2002, Zl. Gem-020167/19-2002-JI/Pü, wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, dass der Köchin im Rahmen des laufenden Betriebes der Einkauf von Lebensmitteln, geringwertigen Wirtschaftsgütern (abnutzbare Anlagengüter deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400 Euro ohne USt. nicht überschreitet), Reinigungsmittel und sonstige Verbrauchsgütern mit einem finanziellen Rahmen von maximal € 100.000,- ohne USt. übertragen wird. In der Übersicht sind dies:

HH-Stelle	Bezeichnung
1 219000 400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter
1 219000 430000	Lebensmittel
1 219000 454000	Reinigungsmittel
1 219000 759000	Sonstige Verbrauchsgüter

Den Grundsätzen einer ordentlichen Haushaltsführung wird dadurch entsprochen, dass zur Feststellung des Best-, bzw. Billigstbieters nach Möglichkeit Vergleichsangebote einzuholen sind und die Auftragsvergabe hat an den Best- bzw. Billigstbieter zu erfolgen hat.

Der Gemeinderat möge im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Einführung eines Globalbudget für den Betrieb der Schülerausspeisung beschließen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß § 23 Abs. 5 Oö. Gemeindehaushaltskassen- und Rechnungsordnung in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 69/2002 und unter Berücksichtigung der Ausführung der Abteilung Gemeinden im Durchführungserlass zur Oö. Gemeindehaushaltskassen- und Rechnungsordnung vom 27.8.2002, Zl. Gem-020167/19-2002-Jl/Pü, wird für den Betrieb der Schülerausspeisung ein Globalbudget eingerichtet. Damit verbunden wird der Köchin im Rahmen des laufenden Betriebes der Einkauf von Lebensmitteln, geringwertigen Wirtschaftsgütern, Reinigungsmittel und sonstigen Verbrauchsgütern für den Betrieb der Schülerausspeisung mit einem finanziellen Rahmen von maximal € 100.000,- ohne USt. übertragen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- Z. Auflösung Tourismusverband Ottensheim**
a) Vermögensübertrag
b) Auflösung Nutzungsvertrag Tourismusbüro

Bgm. Franz Füreder erklärt:

a) Der Tourismusverband Ottensheim, vertreten durch Sylvia Reiningger hat die Gemeinde über die geplante Auflösung des Tourismusverbandes mit Schreiben vom 19.11.2018 informiert.

Die zurzeit bestehenden Tourismusverbände OÖ werden in größere, „schlagkräftigere“ Einheiten aufgeteilt. Das neue Tourismusgesetz OÖ tritt mit 1.1.2020 in Kraft.

Wesentliche Änderungen: Tourismusverbände müssen mind. 200.000 Nächtigungen verzeichnen und über mind. € 600.000,- Budget verfügen.

Folgende Aufgabenverteilung wurde in diesem Gesetz festgelegt:

Örtliche Tourismusaufgaben (lt. OÖ. Tourismusgesetz)

- Betreuung der touristischen Infrastruktur
- Ortsbildgestaltung
- Wegebetreuung (Wandern, Radfahren, Mountainbiken....)
- Beschilderungen
- Rastplätze
- lokale Veranstaltungen
- Gästebetreuung vor Ort

Aufgaben MTV (mehrgemeindiger TV) (lt. OÖ Tourismusgesetz)

- Die Entwicklung von Produkten und Services.
- Die Betreuung von Gästen und Mitgliedern durch eine leistungsfähige Geschäftsstelle und intelligente Kommunikationseinrichtungen.
- Das Informationsmanagement und die Kommunikation auf den für den Tourismusverband relevanten Zielmärkten.
- Die Nutzung der von der LTO(Landestourismusorganisation) angebotenen Serviceleistungen in den Bereichen Personal, Beschaffung, Marktforschung, Informations-und Kommunikationstechnik sowie Förderungen.
- Die Betreuung der für ihren Bereich maßgeblichen Destinationsmarken im Sinn der Landes-Tourismusstrategie einschließlich der Aufbringung der dafür erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen.
- Die Optimierung des Mitteleinsatzes durch Kooperationsprojekte sowie bestmögliche Nutzung der Fördermaßnahmen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.
- Die Koordination der öffentlichen Freizeitinfrastruktur.

Es wurde in der Vollversammlung des TV - Ottensheim vom 15.3. 2018 beschlossen, einem **neu zu gründenden Verband (TV Donau OÖ) mit 1.1.2019** beizutreten.

Dabei wurde auch vereinbart, im bestehenden Verein UDO als Sektion die örtlichen Tourismusaufgaben wahrzunehmen (UDO/Sektion Tourismus).

Diese Sektion (Ortsausschuss Tourismus) besteht grundsätzlich aus den (ehemaligen) Vorstandsmitgliedern des TV Ottensheim. Die Personen sind auch verantwortlich für die zukünftige Geschäftsgebarung und Führung des Kontos UDO/Sektion Tourismus.

Die Auflösung des TV Ottensheim hat zur Folge, dass das bestehende Guthaben bei der SPK OÖ an die Gemeinde zu übertragen ist.

Diese Gelder aus den Interessentenbeiträgen dienen **ausschließlich touristischen Zwecken**.

Daher wird ersucht, diese Gelder mit Jahresanfang wieder auf das gleiche Konto mit der Bezeichnung UDO/ Sektion Tourismus zurück zu führen.

Ab dem Jahr 2019 werden die Interessentenbeiträge an den TV Donau OÖ fließen. Für die Wahrnehmung der örtlichen Tourismusaufgaben werden wieder 40% rücküberwiesen.

Diese Aufgaben beinhalten auch eine Garantie der Gästebetreuung vor Ort und eine Aufrechterhaltung der touristischen Infrastruktur, die u.a. auch durch Öffnung des Tourismusbüros während der Ruder-WM.

Mit Herrn Bürgermeister Füreder wurde eine kostenfreie Nutzung des Büros für diese Zeit vereinbart, solange niemand Bedarf für dieses anmeldet.

Ferner wird diese Sektion auch wie bisher Veranstaltungen für Gäste und Einheimische organisieren sowie Wegebetreuung, Beschilderungen und dgl. vornehmen.

Anfallende Personalkosten für diverse Projekte werden - soweit möglich - aus dem vom TV Donau OÖ. rücküberwiesenen Budget abgedeckt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 26.11.2018 über den Sachverhalt beraten und hat angeregt, vor Beschlussfassung im Gemeinderat folgende Informationen einzuholen:

- Statistische Daten (Vermittlungen, Gästeanfragen, Besucherfrequenz Tourismusbüro)
- Ansuchen der Ortsgruppe Tourismus um Förderbeitrag
- Ausarbeitung eines „Fördervertrags“ (Zweckwidmung der Förderung, empfangende Gruppe, Nachweis der Förderung, etc.)
- Künftige Nutzung Tourismusbüro

Nach Auskunft von Silvia Reiningger liegen in der Saison 15.05. bis 30.09.2018 folgende statistische Daten vor:

Vermittlungen ca. 280

Gästeanfragen ca. 50

Besucherfrequenz Tourismusbüro Montag bis Mittwoch ca. 6 pro Tag

Donnerstag, Freitag ca. 1 pro Tag

Mit Auflösung des Tourismusverbandes Ottensheim wurde das am 2.1.2019 bestehende Guthaben in der Höhe von € 35.000,- bei der SPK OÖ vom Liquidator Hr. Lettner an die Gemeinde überwiesen und das Konto geschlossen.

Anzumerken ist, dass der Liquidator die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen hat.

Er hat für den Beginn der Liquidation eine Eröffnungsbilanz und nach Beendigung der Liquidation einen Liquidationsabschluss zu erstellen und diese der Landesregierung und den Gemeinden, für deren Gebiet der aufgelöste Tourismusverband eingerichtet war, zur Kenntnis zu bringen. Die nach Beendigung der Liquidation verbleibenden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten gehen auf die betreffende Gemeinde über. Die Liquidation ist bis zum 01.01.2020 abzuschließen.

Mit Schreiben von UDO Sektion Tourismus vom 17.01.2019 liegt nun folgendes Ansuchen um Teilrückführung der Transferzahlung vom Tourismusverband Ottensheim samt Verwendungszweck vor:

Die für das Jahr 2019 bereits geplanten Ausgaben für touristische Zwecke werden wie folgt aufgliedert:

Veranstaltungen (Marketing, Musik, AKM ...)

1 x Fähre	1.500,-	
1 x Kino im Park	1.500,-	
1 x Rutsch am Fluss	1.500,-	4.500,-

Lfd. Ausgaben

Handy Tourismus	500,-	
Webcam, Ottensheim.at,	1.000,-	
homepage b. Jahresende	1.400,-	2.900,-

Wandern und Rad

Ausbau Radinfo und Radrep.stellen	, Wanderwege Instandh.	3.000,-
-----------------------------------	------------------------	---------

Personalkosten

Veranstalt., WM, lfd. Abwicklung		5.000,-
----------------------------------	--	---------

Region UWE

2. Zahlung f. Ruder WM Packages, Druck und Fotos		2.500,-
--	--	---------

Summe		17.900,-
-------	--	----------

Der Restbetrag in der Höhe von € 17.100,- sollte dann in einer weiteren Teilzahlung rückerstattet werden. Dazu wird es einen gesonderten Antrag der Sektion Tourismus geben.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat in seiner Sitzung vom 22.01.2019 über den Sachverhalt beraten und empfiehlt dem Gemeinderat, die beantragte Rückerstattung zu beschließen.

Wortmeldungen:

GR Helmut Schwetz merkt an, er werde nicht mitstimmen. Er hält die Übertragung der Gelder an den Verein UDO nicht für zweckmäßig, weil die Verwendung dieser Gelder von der Gemeinde nicht mehr geprüft werden kann. Er habe darüber hinaus ein sehr gespaltenes bzw. überhaupt kein Verhältnis zum Obmann des Vereins. Dafür sei die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass der größte Beitragszahler des Ortes, das Einkaufszentrum, diskriminiert werde.

Bgm. Franz Füreder erwidert, man hätte hier auch einen eigenen Verein gründen können, hielt es jedoch für sinnvoll, die damit verbundenen Kosten zu sparen. Der Tourismus bleibe als eigene Sektion des Vereins UDO bestehen, habe daher wenig mit dessen Obmann zu tun. Lediglich die Betriebsführung werde von UDO übernommen. Weiters müsse die Verwendung der Gelder gegenüber der Gemeinde nachgewiesen werden. Es liege auch ein entsprechender Konzeptvorschlag vor.

GR Klaus Anselm merkt an, dass seit über vier Jahren bereits eine enge Zusammenarbeit zwischen UDO und dem Tourismusverband bestehe. Gemeinschaftsveranstaltungen, wie der Faschingsdienstag, das finanziell und arbeitstechnisch sehr aufwändige Projekt „Marktwein“, der Silvesterlauf und die gemeinsame Präsentation beim Ruder-Weltcup 2018. Mit 1. Jänner 2019 sei Ottensheim Mitglied im Tourismusverband Donau Oberösterreich, in diesen wurde Sylvia Reininger im Übrigen letzte Woche anlässlich der Vorstandssitzung in den Aufsichtsrat gewählt.

Damit Ottensheim aus diesem neuen Verband auch weiterhin Mittel für Ottensheim lukrieren könne, die von Ottensheimer Gewerbetreibenden eingezahlt werden und nicht von der Gemeinde, sei es wichtig, eine Gruppe im Ort zu haben. Einen neuen Verein mit Obmann, Obmann-Stellvertreter, Kassier und den weiteren notwendigen Funktionären sei nicht für sinnvoll erachtet worden, da die Zusammenarbeit bisher bereits sehr eng gewesen sei. Dazu wurde auch der Rat eines Rechtsanwaltes, Thomas Fragner aus Ottensheim, eingeholt, um das auf rechtlich einwandfreie Füße zu stellen. Daraus sei die Idee einer Sektion des Vereins UDO entstanden. Diese Sektion Tourismus werde völlig eigenständig arbeiten, es wurde ein eigenes Konto eröffnet auf einer anderen Bank (Sparkasse), als das des Vereins UDO (Raiffeisenbank). Es werde für die Sektion eine eigene Buchhaltung geführt. Die beiden Buchhaltungen müssten lediglich steuerrechtlich einmal im Quartal zusammengeführt werden. Das werde durch ein Steuerbüro in Puchenau gemacht, weil das als eine vosteuerabzugsberechtigte Firma beim Finanzamt geführt werde.

Er halte diese Verknüpfung von Wirtschaft und Tourismus für sinnvoll, da so eine parteiunabhängige Marketingplattform für den Ort arbeite. Er könne anbieten, dass der Prüfungsausschuss diese Buchhaltung für 2019 prüfen darf. Im nächsten Jahr sind die Einnahmen ohnehin anders geregelt.

Laut Rechtsanwalt Fragner wäre es gar nicht notwendig gewesen, die Gelder aus dem bisherigen Tou-

rismusverband vorübergehend an die Gemeinde zurück zu zahlen, weil es bereits eine Nachfolgeorganisation gibt, an die man direkt überweisen könnte. Erst wenn am Jahresende 2019 etwas von diesem Geld übriggeblieben wäre, hätte dieses an die Gemeinde überwiesen werden müssen. Es gäbe einen Liquidator des bisherigen Verbandes, Thomas Lettner.

Bgm. Franz Füreder ergänzt, es sei klar dass die Beiträge von den Gewerbetreibenden bezahlt werden. Das Land habe empfohlen die Überführung der Gelder über die Gemeinde zu regeln. In Zukunft müsse die Sektion Tourismus beim Tourismusverband Donau OÖ um Gelder für seine Projekte ansuchen. Es gäbe bis zu 40% Zuschüsse für Projekte. Der TV Donau OÖ bestehe aus 33 Donaugemeinden.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf fragt zum näheren Verständnis: Ottensheim sei also ab heuer Teil des Tourismusverbandes Donau OÖ. Die Interessentenbeiträge gingen daher in den großen Topf dieses Verbandes hinein, wie sei Ottensheim in diesem Verband vertreten?

Bgm. Franz Füreder antwortet, Ottensheim sei mit einer Stimme vertreten bzw. sei Sylvia Reiningger auch im Aufsichtsrat des Verbandes. Dieser Verband mache auch die gesamte Werbung für die Region.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf fragt, wer Sylvia Reiningger nominiert habe. Sei das ein Verband, vergleichbar mit dem Abfallverband?

Bgm. Franz Füreder antwortet, das sei vergleichbar mit der Werbegemeinschaft Donau. Es sei ein großer Tourismusverband. Die bisherigen 110-120 Tourismusverbände in Oberösterreich sind zusammengeführt worden auf ca. 20 Tourismusverbände. Ottensheim ist im TV Donau OÖ stimmberechtigt durch den Bürgermeister und sei auch vertreten durch Sylvia Reiningger.

GR Helmut Perndorfer merkt an, die Gewerbetreibenden, die die Interessentenbeiträge zahlen, hätten vor nicht allzu langer Zeit darüber abgestimmt, in der Ortsklasse C für Ottensheim verbleiben zu wollen, obwohl aufgrund der Übernachtungen eine Abstufung vorgesehen gewesen wäre. Zu dieser Zeit wurden die Gelder dem TV Ottensheim zugeführt. Wie stehen denn die Beitragszahler zu der Zusammenführung der Verbände, bei denen man nun um Gelder für Ottensheim ansuchen müsse?

Bgm. Franz Füreder antwortet, die Gelder würden vom TV Donau OÖ verwaltet.

GV Moritz Hagenauer MSc merkt an, genau das habe er im Finanzausschuss zur Sprache gebracht. Daraufhin sei ihm nachvollziehbar erklärt worden, dass Ottensheim – vor allem in den nächsten 3 Jahren und auch anlässlich der Ruder-WM- ein großer Nutznießer der Gelder sei.

GR Helmut Perndorfer merkt an, das bleibe abzuwarten.

Bgm. Franz Füreder merkt an, es könne passieren, dass Ottensheim in der Ortsklasse abgestuft werde.

GR Klaus Anselm erklärt zur Frage von Helmut Perndorfer, dass man im Zuge einer Projekteinreichung nicht nur 40% bekäme, sondern die gesamte Summe.

Bgm. Franz Füreder ergänzt, das könne – je nach Projekt – variieren.

GR Helmut Perndorfer bittet die Lösung einer Infostelle bei Gastwirten zu überdenken. Das finde er nicht praktikabel.

Bgm. Franz Füreder antwortet, das Tourismusbüro sei bisher an 4 Tagen pro Woche besetzt gewesen. Die Besucherzahl lag durchschnittlich bei 10 pro Woche, freitags gar nur bei 1. Die Buchungen von Fremdenzimmern erfolgten größtenteils online. Derzeit habe der GH Hager seine Unterstützung angeboten, die Sektion werde an einer Lösung arbeiten müssen. Es sei auch möglich, im Bürgerservice eine Infostelle einzurichten. Ein eigenes Tourismusbüro rechne sich nicht.

GR Helmut Perndorfer hält die Lösung über das Bürgerservice für besser.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA merkt an, dass die Summe im Beschlusstext von € 17.500, -- auf € 17.900, -- zu ändern ist, da sie nicht mit der Projektsumme übereinstimmt.

Bgm. Franz Füreder bittet, die Summe entsprechend anzupassen. Die Restsumme bleibe zweckgebunden für die Ruder-WM bei der Gemeinde.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des Ansuchens der UDO Sektion Tourismus vom 17.01.2019 gewährt die Marktgemeinde Ottensheim eine Teilerstattung der vom Tourismusverband Ottensheim geleisteten Transferzahlung an die Marktgemeinde Ottensheim (€ 35.000,-) in der Höhe von € 17.900,-. Der Rückerstattungsbetrag wird zweckgebunden der UDO Sektion Tourismus für die Abwicklung von touristischen Aufgaben zuerkannt.

Die widmungsgemäße Verwendung ist der Marktgemeinde Ottensheim bis spätestens 31.12.2019 durch Vorlage von Originalrechnungen entsprechend nachzuweisen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen pro O, ÖVP und SPÖ. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

b) Mit Schreiben des Tourismusverbands vom 30.11.2018 wurde der Nutzungsvertrag für die Benutzung des Tourismusbüros gekündigt.

Der Vertrag sieht allerdings eine Auflösung des Nutzungsverhältnisses jährlich zum 31.10 eines jeden Kalenderjahres vor, mit einer Frist von 5 Monaten für die Auflösungserklärung.

Nachdem der Tourismusverband Ottensheim sich mit 31.12.2018 aufgelöst hat, ist eine Miete der Räumlichkeiten nicht mehr erforderlich. Aus diesem Grund ist eine einvernehmliche Auflösung der Nutzungsvereinbarung gerechtfertigt.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

„Anlässlich der Auflösung des Tourismusverbands Ottensheim mit 31.12.2018 wird aufgrund des Kündigungsschreibens des Tourismusverbands Ottensheim vom 30.11.2018 der bestehende Nutzungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und dem Tourismusverband Ottensheim vom 27.04.2010 aufgelöst.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen pro O, ÖVP und SPÖ. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

8. Verleihung von Feuerwehr-Verdienstmedaillen der Marktgemeinde Ottensheim

a. FF Ottensheim

b. FF-Höflein

Bgm. Franz Füreder führt aus:

- a) Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim hat mit Schreiben vom 16. Jänner 2019 darum angesucht, folgende Kameraden mit Gemeindemedailles zu ehren:

Gemeindemedaille III. Stufe (Bronze): Mitglied seit

BM Gierlinger Friedrich	01.10.1989
BM Grillberger Anton	04.05.1972
BM Wagner Holger	28.04.1985

Gemeindemedaille II. Stufe (Silber):

OBM Eder Dieter	01.04.1970
OBM Hinterndorfer Hermann	01.07.1991 -(Verstorben am 18.01.2019)
OBM Weissenböck Josef	06.07.1991

Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim hat sich in der Kommandositzung am 18. Dezember 2018 einstimmig dafür ausgesprochen. Die oben genannten Feuerwehr-Mitglieder sind aktiv mit Vorbildwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim tätig und haben sich in den verschiedensten Aufgabenbereichen für die FF-Ottensheim und über die Gemeindegrenzen hinweg, sehr verdient gemacht. Die Verleihung soll bei der 147. Jahresvollversammlung, am 15. März 2019 stattfinden.

Der Vorsitzende bittet den Gemeinderat um eine Schweigeminute für den kürzlich verstorbenen OBM Hermann Hinterndorfer und sich zu diesem Zweck von den Plätzen zu erheben. Der Gemeinderat kommt dieser Bitte nach.

Der Vorsitzende stellt den ANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

„a) Aufgrund des Vorschlages des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim vom 16.01.2019 verleiht die Marktgemeinde Ottensheim folgende Feuerwehr-Verdienstmedaillen:

Gemeindemedaille III. Stufe (Bronze):

- **BM Gierlinger Friedrich**
- **BM Grillberger Anton**
- **BM Wagner Holger**

Gemeindemedaille II. Stufe (Silber):

- **OBM Eder Dieter**
- **OBM Weissenböck Josef“**

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Höflein hat mit Schreiben vom 20.12.2018 um Verleihung der Gemeindemedaille III. Stufe (Bronze) angesucht

Vorgeschlagen wurde aufgrund der Kommandositzung der FF Höflein vom 27.11.2018

Landl Wolfgang, Feldbahnweg 6, 4100 Ottensheim

Das oben genannten Feuerwehr-Mitglied ist seit 30.10.2008 aktiv mit Vorbildwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr Höflein tätig und hat sich in den verschiedensten Aufgabenbereichen für die FF Höflein sehr verdient gemacht. Details zu den Verdiensten des Vorgeschlagenen könne dem Stammdatenblatt, welches dem Schreiben des Kommandos der FFH beigeführt ist, entnommen werden.

Die Verleihung soll anlässlich der Jahreshauptversammlung am 8. März 2019 stattfinden.

Für die Beurteilung der beantragten Ehrung ist das Statut über die Verleihung von Medaillen für Verdienste um die Feuerwehr der Marktgemeinde Ottensheim gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 05.07.1971 heranzuziehen. Demnach kann die Feuerwehr-Verdienstmedaille der Marktgemeinde Ottensheim in drei verschiedenen Stufen verliehen werden. Im Detail wird auf die Bestimmungen des Statutes verwiesen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„b) Aufgrund des Vorschlages des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr Höflein vom 20.12.2018 verleiht die Marktgemeinde Ottensheim folgende Feuerwehr-Verdienstmedaille:

Gemeindemedaille III. Stufe (Bronze)

- **OLM Wolfgang Landl“**

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Roland Denkmaier ist zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

9. Grundsatzbeschluss des Gemeinderates für den Tausch des LFB-A2 (Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung und Allradantrieb) der Freiwilligen Feuerwehr Höflein

Bgm. Franz Füreder erörtert, mit Schreiben vom 12. April 2018 habe der Feuerwehrkommandant der FF Höflein, HBI Michael Hammer, bekanntgegeben, dass das vor 27 Jahren in Dienst gestellte Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung und Allradantrieb (LFB-A2) nicht mehr wirtschaftlich repariert werden könne. Die beträchtlichen Instandhaltungskosten der letzten Jahre machten sich negativ im Budget der Feuerwehr bemerkbar.

Um auf die wachsenden Aufgaben der Feuerwehr reagieren zu können, wurde das Fahrzeug seitens der Feuerwehr laufend mit zusätzlich notwendigen Ausrüstungsgegenständen bestückt. Das Fahrzeug wurde auf eigene Kosten aufgerüstet und umgebaut. Um die Schlagkraft der Feuerwehr zu erhöhen und die Sicherheit der GemeindebürgerInnen gewährleisten zu können, ersucht der Kommandant um Ersatzbeschaffung des LFB-A2.

Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr ersucht daher den Gemeinderat um einen Grundsatzbeschluss für den Austausch des LFB-A2. Dieser ist erforderlich, um einen Förderantrag beim Landesfeuerwehrkommando einbringen zu können. Zusätzlich kann eine Projektförderung des Landes Oberösterreich beantragt werden. Um die Finanzierung längerfristig planen zu können, sollten so bald wie möglich diese BZ-Mittel beantragt werden.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 360.000,- Euro inklusive Mehrwertsteuer. Davon sind 62% gefördert. Diese Förderung besteht wiederum aus 28% BZ-Mittel vom Land OÖ sowie 34% vom Landesfeuerwehrkommando OÖ. Die restlichen Kosten hat die Gemeinde Ottensheim zu tragen, wobei sich die Feuerwehr Höflein mit einem Anteil beteiligt, sofern dies finanziell möglich ist. Im Jahr 2020 bzw. 2021 sind die Gesamtkosten zu tragen.

Der Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Verkehrsplanung und Feuerwehrwesen hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 darüber beraten und die Grundsatzbeschlussfassung dem Gemeinderat empfohlen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung eines neuen Löschfahrzeuges mit Bergeausrüstung und Allradantrieb (LFB-A2) für die Freiwillige Feuerwehr Höflein grundsätzlich zu.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Zuerkennung Kulturpreis 2019

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer erläutert, der Kulturpreis werde einmal jährlich verliehen und ist mit € 1.228,00 dotiert. Diese Summe ist als Erinnerung an die Verleihung des Marktrechtes durch den Babenberger Herzog Leopold VI. zu verstehen. Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport hat in seiner Sitzung am 17. Jänner 2019 über die Vergabe des Kulturpreises für das Jahr 2019 beraten und einstimmig empfohlen, den Kulturpreis 2019 an Kurt Bayer zu verleihen.

Mit dieser Auszeichnung soll das jahrzehntelange, mehrschichtige Engagement von Kurt „Bill“ Bayer in den verschiedensten örtlichen Vereinen gewürdigt werden. Mit der Verleihung des Kulturpreises 2019 wird dem Preisträger für sein jahrelanges Wirken im und für den Ort gedankt.

Kurt Bayer hat sich ehrenamtlich bei der Feuerwehr und verschiedenen anderen Vereinen engagiert und somit den Ort auf vielfältige Weise geprägt. Durch sein Engagement im Gemeinderat, beim Eintreten für Umweltschutz und erneuerbare Energien sowie Radfahren im Ort hat er maßgeblich zur Weiterentwicklung des Ortes beigetragen. Seine Kreativität zeigte sich durch seine Tätigkeit beim Fotoclub, dessen Obmann er auch viele Jahre lang war.

Die Raiffeisenbank Ottensheim erklärte sich bereit, den Kulturpreis 2019 mit einem Sponsoring zu unterstützen.

Wortmeldungen:

GR Norbert Moser merkt an, der Vorschlag zur Verleihung des Kulturpreises 2019 an Kurt Bayer sei von der Fraktion ÖVP gekommen, weil sie solche Personen bevorzuge, die sich Zeit ihres Lebens vielschichtig für Belange des Ortes einsetzen. Bill sei jahrelang JVP-Obmann gewesen, ÖVP-Vorstand und -Obmann, Gemeinderat und Gemeindevorstand, Mitbegründer des Marktfestes, dass es noch immer gibt. Er war in der ARGE Granit und im Kulturbereich sehr intensiv tätig. Er habe im Fotoclub die Ehrenmitgliedschaft erhalten, nachdem er kürzlich das Amt des Obmanns nach 20 Jahren zurückgelegt hat. Der neue Obmann sei ebenfalls Mitglied des Gemeinderates: Stefan Weinberger. Bill sei ein Ottensheimer Urgestein, das passe daher ganz genau für den Kulturpreis. Er habe diese Auszeichnung verdient.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der mit € 1.228,- dotierte Kulturpreis der Marktgemeinde Ottensheim wird im Jahr 2019 an Kurt „Bill“ Bayer verliehen. Die Kosten sind zu Lasten VAP 1/380000-777000 zu verrechnen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen pro O, ÖVP, SPÖ und FPÖ, ausgenommen Helmut Schwetz. Dieser stimmt gegen den Antrag.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 30 ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.

11. Neuabschluss einer Vereinbarung betreffend den Betrieb der Kompostieranlage

Stefan Weinberger führt aus, im Zuge der Festlegung der Anliefermodalitäten zur Kompostieranlage und der Führung der Kompostieranlage sei zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und den Betreibern seit Beginn folgende Verträge geschlossen worden:

- Dienstbarkeitsvertrag vom 16.07.1993, 7.4.2006 und vom 11.12. 2015 / 8.1.2016
- Vereinbarung betreffend den Betrieb der Kompostieranlage vom 08.07.1993
- Abänderungsvertrag zur Vereinbarung vom 27.04.1998
- Vereinbarung betreffend Errichtung und Betreuung der Kompostieranlage vom 6.3.2006
- Abänderungsvereinbarung zur Vereinbarung vom 3.7. / 9.7.2013

a) Änderung Betreiberin

Mit Schreiben vom 22.10.2018 wurde die Gemeinde vom Land OÖ informiert, dass Frau Maria Grilnberger die Tätigkeit des Sammelns und Behandelns von nicht gefährlichen Abfällen mit 1.1.2019 dauerhaft einstellt. Eine Rücksprache mit Frau Silvia Grilnberger hat ergeben, dass ab diesem Zeitpunkt sie die bestehende Kompostieranlage auf dem Grundstück Nr. 16, EZ 404, KG Niederottensheim betreibt.

b) Änderung Entgelt

Des Weiteren hat Frau Silvia Grilnberger mit Schreiben vom 11.10.2018 den Antrag gestellt, die bisher von der Gemeinde geleisteten verminderten Entgelte (€ 10,29 / m³) für Baum- und Strauchschnitt nunmehr an die Richtpreise der ARGE Kompost und Biogas anzugleichen (€ 14,14 / m³) mit folgender Begründung:

Die Finanzierung der Anlage wurde zur Gänze von der Familie Grilnberger getragen, die Kosten belaufen sich auf rd. € 200.000,- ohne Eigenleistungen. Außerdem wurde von der Familie Grilnberger auf ihre Kosten ein neues Retentionsbecken errichtet sowie Kanäle und Schächte gegraben. Damit bestehe die von der Gemeinde Ottensheim vor 25 Jahren errichtete Kompostieranlage nur mehr bedingt. Zudem wurden die Errichtungskosten durch die vergünstigten Tarife ja auch teilweise rückerstattet.

Im der 21. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Wasserwirtschaft, Öffentlicher Verkehr und Feuerwehrwesen am 8.11.2018 wurde über dieses Ansuchen beraten. Da nach den Aufzeichnungen der Buchhaltung die Anschaffungen der Kompostieranlage mit 2019 vollständig abgeschlossen sind, empfiehlt der Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Öffentlicher Verkehr und Feuerwehrwesen dem Gemeinderat, die Entgeltanpassung für Baum- und Strauchschnitt durchzuführen.

c) Einarbeiten Abänderungsvereinbarung vom 3.7. / 9.7.2013

In den vorliegenden Vertragsentwurf wurden auch die Bestimmungen der Abänderungsvereinbarung vom 3.7. / 9.7.2013 eingearbeitet, wonach die bis dahin gewährten Preisnachlässe des Kompostierers, gestaffelt nach der Gesamtanliefermenge, nicht mehr zur Anwendung kommen und die Gemeinde für die Entsorgung des anfallenden Restabfalls zwei 240 l Tonnen statt bis dahin eine 90 l Tonne zur Verfügung stellt.

Der Kompostiervertrag neu wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Die Änderungen sind farblich markiert.

Wortmeldungen:

GR Stefan Weinberger merkt ergänzend, dass es keine sachinhaltlichen Änderungen gegeben habe, außer der Erhöhung der Restabfallmengenentsorgung aufgrund des Wachstums der Anlage, der Namensänderung und der Entgeltänderung sowie der Anpassung von Gesetzestexten.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA ergänzt, es handele sich hierbei um den Mustervertrag des Gemeindebundes.

GR Stefan Weinberger merkt weiters an, dass es den Ansatz gibt, die Verwaltung der Kompostieranlage an den Bezirksabfallverband (BAV) zu übergeben, gemeinsam mit Walding. Darüber habe es bereits ein Gespräch gegeben mit den beiden Bürgermeistern, den Amtsleiter(inne)n, den beiden Umweltausschussobmännern, den beiden Betreibern der Kompostieranlagen und dem BAV, um die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen auszuloten. Man sei darüber eingekommen, ein Jahr Beobachtungszeit abzuwarten. Walding habe kürzlich das Abrechnungssystem umgestellt, daher fehle es Erfahrungswerten. Alle Bedürfnisse seien besprochen worden, im Herbst wird ein weiteres Gespräch stattfinden. Der Vorteil für die Bürger wäre, dass sie sowohl in Walding als auch in Ottensheim anliefern können. Weiters wäre es eine Entlastung der Verwaltung. Mehrkosten entstünden daraus nicht. Aus diesem Grund habe man keine größeren Veränderungen im Vertrag vorgenommen, die Laufzeit von 10 Jahren ergäbe sich aus dem Bedürfnis einer gewissen Betriebssicherheit für den Betreiber der Kompostieranlage.

Er sei grundsätzlich froh darüber, eine Kompostieranlage in Ottensheim zu haben. Im Herbst habe eine sehr interessante Exkursion des BAV zu den Kompostieranlagen im Bezirk stattgefunden. Aufgrund seiner Sachkenntnis über unserer Anlage könne er sagen, sie „stünde sehr gut da“. Kleinere Betriebe könnten in der Regel eine bessere Qualität liefern als Großbetriebe, die einem größeren wirtschaftlichen Druck unterliegen, schnell zu produzieren. In die Zukunft besteht die Möglichkeit den Kompost käuflich über den Handel zu erwerben, wenn er entsprechend zertifiziert ist. Direkt könne er schon jetzt bei der Kompostieranlage bezogen werden.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA ergänzt zur 10-jährigen Bindungsfrist, dass diese auch eine Absicherung gegenüber der Gemeinde darstellt. Die Gemeinden sind verpflichtet, Kompostieranlagen zu betreiben bzw. betreiben zu lassen.

GR Rudolf Schober merkt an, man habe in der Vergangenheit immer wieder versucht, die Kosten für den Betrieb der Anlage transparent zu machen und so gering wie möglich zu halten. Dahingehend habe Florian Hagenauer sich schon stark gemacht. Es gäbe immer wieder Diskussionen darüber, dass die Menge des angelieferten Grünschnitts schwer feststellbar ist. Man sei von der Messung einer kompakten geschredderten Menge wieder auf die Messung von Strauchschnitt mit Schütтанfuhr übergegangen. Das halte er nicht für seriös, dass eine Kubatur mit mindestens 90% Luftanteil die Verrechnungsbasis bildet. In der vorigen Periode habe es die Überlegung gegeben, Vergleichsangebote von anderen Kompostierern oder der Linz AG einzuholen, um einen Preisspiegel anzufertigen. Das wurde leider offenbar mangels wirklichem Interesse nie umgesetzt. In der letzten Sitzung im November wurde – protokollarisch festgehalten – diskutiert, wie man die kompostierbare Menge kubaturmäßig deutet. Die wenigsten Menschen können das rechnerisch feststellen. Dem Gemeinderat sollte daher empfohlen werden, die Kubatur bei der Kompostieranlage in gehäckseltem Zustand messen zu lassen. Entsprechend sei ein adäquater Tarif für das Häckselgut festzulegen. Diese Empfehlung sei leider nicht umgesetzt worden.

Weiters seien die Aufzeichnungen über den angelieferten Grünschnitt so zu belassen wie sie sind. Nun sei Antrag zu lesen, dass auch Gewerbebetriebe anliefern dürfen. Hierbei handele es sich um zusätzliches Material, das von der Gemeinde weder überprüfbar noch einschätzbar sei. Daher könne er dem Antrag in der Form nicht zustimmen.

GR Stefan Weinberger erwidert, dass er Rudi Schober teilweise Recht geben muss. Zwei Dinge müsse er ergänzen: Die Berechnung erfolgt nicht aufgrund der Aufzeichnungen der Personen, die anliefern, sondern aufgrund der Messungen der Gemeinde gemeinsam mit der Betreiberin. Der Preis für den Grünschnitt, welcher ein größeres Volumen habe als Häckselgut sei selbstverständlich ein anderer als der für die geschredderte Masse. Grundsätzlich sei es wünschenswert, das gehäckselte Gut zu messen, da die Menge objektiver messbar ist. ES gäbe aber grundsätzlich eine Kontrolle der abgerechneten Massen durch die Gemeinde. Es hat sich jedoch in Gesprächen mit dem Betreiber herausgestellt, dass die praktische Umsetzbarkeit schwierig sei.

Die Gewerbeanlieferungen haben nichts mit der Gemeinde zu tun. Das werde an einem gesonderten Platz angeliefert und werden gesondert abgerechnet. Der Großteil der Kosten für die Gemeinde entstehe ohnehin nicht durch den angelieferten Strauchschnitt, sondern aufgrund der Biotonnen. Bei den Biotonnen sei es völlig einerlei, ob diese durch die Energie AG - oder wen auch immer - abgeholt werden, dafür werde ohnehin der ARGE Kompost-Tarif verrechnet. Ein regionaler Abholer habe den Vorteil, dass es Rückmeldungen an die BürgerInnen darüber gäbe, in welchem Zustand sich der Bioabfall befinde bzw. ob etwas nicht passt.

GV Franz Bauer betont, seine Fraktion habe nichts gegen die Kompostieranlage es gehe auch nicht um eine persönliche Kritik, sondern es gehe um den Buchwert der Kompostieranlage. Das ergäbe

völlig neue Voraussetzungen. Unter diesen neuen Voraussetzungen solle der Vertrag geprüft werden. Der Verzicht auf das Kündigungsrecht sei zu hinterfragen, weil die Möglichkeit bestehe von Alternativen angeboten bestehe, die preislich besser passen. Angesprochen wurde die Restmülltonnen, die bisher ein Volumen von 90l hatten und nun soll es zwei 240l-Restmülltonnen geben. Das sei eine erhebliche Erweiterung des Restmülls. Das lasse darauf schließen, dass die Kapazität der Kompostieranlage wesentlich erweitert worden sei.

Weiters sei der Passus „Weiters dürfen kompostierbare Abfälle auch von Gewerbebetrieben aus der Gemeinde und von sogenannten Sonderanlieferern (z.B. Hausmeister von Wohnanlagen, Kindergärten u.a.) angeliefert werden.“ Und schließlich können auch „kompostierbare Abfälle aus Gewerbebetrieben, von Sondereanlieferern und Fremdanlieferern“ angeliefert werden. Das sei auf alle Fälle zu verhandeln. Er fragt, ob die Ottensheimer Bürger und Bürgerinnen darüber informiert sind, dass Gewerbebetriebe dort ihren Abfall entsorgen können und in welcher Dimension das stattfinden soll. Welchen Anteil an biogenen Abfällen könnten Gewerbebetriebe dort anliefern? Das sei schon durch die entstehende Geruchsbelästigung problematisch, weiters erhöhe sich das Verkehrsaufkommen. Durch die geringere Bindung an die Gemeinde werde die Kompostieranlage privatwirtschaftlich vermarktet. Das alles sei aus seiner Sicht noch nicht richtig ausgereift und zu hinterfragen. Die Erneuerung des Vertrages sei der richtige Zeitpunkt, das zu prüfen. Es könnten Probleme mit der Bevölkerung entstehen.

GR Stefan Weinberger erwidert, dass es bei dem Passus nur um biogene Abfälle gehe, um keine anderen Abfälle. Das ergäbe sich aufgrund des privatwirtschaftlichen Betriebes der gemeindeeigenen Kompostieranlage, dass Gewerbetreibende anliefern dürfen.

ALⁿ Renate Gräf MA ergänzt, der Grund, auf dem sich die Anlage befinde, gehöre dem Betreiber. Wenn ein anderer Betreiber gewählt werde, müsse die Gemeinde eine entsprechende Miete zahlen. Das sollte bedacht werden bei dem Argument, einen alternativen Betreiber zu suchen.

GV Moritz Hagenauer MSc merkt an, es handele sich hierbei um einen Standardvertrag, der von allen Gemeinden in dieser Form verwendet werde. Das sei nichts, was im Ausschuss diskutiert worden sei. Weiters möchte er wissen, ob die Gewerbebetriebe für die Anlieferung biogener Abfälle etwas zahlen müssen. Wie sei das geregelt?

Bgm. Franz Füreder antwortet, dass es sich bei den Ottensheimer Gewerbebetrieben um Gärtnereien handelt oder um andere Firmen, bei denen Grünschnitt anfallt. Diese Betriebe müssen für die Anlieferung zahlen. Jede Gemeinde sei verpflichtet, eine Kompostieranlage zu betreiben, darum gäbe es in jeder Gemeinde eine bzw. bediene sie sich einer solchen Anlage.

GR DI Florian Gollner hat den Eindruck, dass in der Diskussion einiges durcheinandergeworfen werde. Unter Kompost verstehe man das fertige Produkt. Vorher handele es sich um Grünschnitt, entwe-

der kleiner Grünschnitt oder grober Grünschnitt. Das, was von Betrieben dort hinaufgeführt werde, sei etwas Anderes: Unter gewerblichem biogenen Abfall verstehe man solchen Grünschnitt, der von Gewerbetreibenden im Auftrag von privaten Auftraggebern anfalle (Heckenschnitt, Häckselgut). Die Gastronomie und deren Speiseabfälle dürfe nicht dort angeliefert werden.

GR Stefan Weinberger ergänzt, das sei gesetzlich geregelt. Die Gastronomie sei gesetzlich verpflichtet, ihren Abfall selbst zu entsorgen.

GR DI Florian Gollner erklärt zur Abmessung des angelieferten Grünschnitts, dass er dafür verantwortlich sei. Je nach angelieferter Menge fahre er 1 bis 2x dorthin, um die Mengen zu überprüfen. Die in der Anlage anfallenden Kosten würden in der Folge auf die angelieferte Menge umgelegt. In welcher Form der Grünschnitt angeliefert werde, nämlich ob er gehäckselt wurde oder nicht, spiele insofern keine Rolle, als es sich um eine Bezugsgröße handele. Der Häcksler komme in unregelmäßigen Abständen zur Kompostieranlage, da die Betreiberin über keinen eigenen Häcksler verfüge. Was nach dem Häckseln herauskomme sei zwar nachvollziehbarer, der Kubikmeterpreis für Häckselgut sei aber höher. Die Betreiberin müsse den Jahresumsatz auf eine Menge umlegen, in welcher Form auch immer. Das sei nicht 100% genau feststellbar. Wie man das besser in den Griff bekommen könne, müsse im Ausschuss behandelt werden.

GR Stefan Weinberger ergänzt, das Problem bestehe eben in der von Florian Gollner bereits erwähnten Tatsache, dass der Häcksler nicht immer zur Verfügung stehe. Sobald sich etwas daran ändere, könne man abrechnungstechnisch auf die gehäckselte Menge umstellen. Die ungehäckselte Kubatur sei um einiges billiger als die gehäckselte Kubatur. Die ARGE Kompost habe sich bei der Berechnung etwas gedacht und Richtwerte zugrunde gelegt.

GV Franz Bauer glaubt, dass ein Missverständnis vorliege, was die Art der von Gewerbetrieben angelieferten biogenen Abfälle betrifft. Gemeint sei, dass die Garantie gegeben werden müsse, dass keine Lebensmittel angeliefert werden dürfen. Warum sei das nicht im Vertrag erwähnt?

ALⁿ Renate Gräf MA erwidert, das sei im Gesetz geregelt und müsse daher nicht in den Vertrag aufgenommen werden. Im Abänderungsvertrag vom Jahr 2013 sei im Übrigen bereits die Erhöhung des Volumens des Restmülls geregelt gewesen, das sei nun lediglich in den neuen Vertrag eingearbeitet worden.

GR DI Florian Gollner erklärt dazu, dass – nachdem die Kompostieranlage glücklicherweise gut funktioniere – die Betreiberin wesentlich höhere Umsätze erziele. Sie ärgere sich darüber, dass Dinge immer wieder angeliefert würden, die dort nichts zu suchen hätten. Daher würden die zwei 240l-Restmülltonnen benötigt.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Vereinbarung mit Frau Silvia Grilnberger, Ottensheim, Hambergstr. 21 betreffend den Betrieb der Kompostieranlage wird die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, ÖVP und FPÖ sowie Gabriele Plakolm-Zepf und Helmut Perndorfer von der Fraktion SPÖ. Franz Bauer und Rudolf Schober (beide SPÖ) enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 29 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

12. Straßengrundabtretungserklärung der Eigentümer des Hauses Kepplingerstraße 2,4 und 6 (Gst. 261/5, KG Oberottensheim) für das Trennstück Nr. 1 des Gst. Nr. 261/5 gemäß Teilungsplane GZ 16440 des DI Christoph Bauer, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen.

GR DI Erwin Nadschläger erläutert, das Gst. Nr. 261/5, KG Oberottensheim, sei 2013 für die Firma Priesner Bau GmbH per Bescheid vom 06.05.2013 als Bauplatz genehmigt worden, gleichzeitig auch die Übertragung des Trennstücks 1 (Bereich des zukünftigen Gehsteiges) in das öffentliche Gut.

Der Bauplatz wurde allerdings nie im Grundbuch ersichtlich gemacht, was nun nachgeholt werden soll.

Aufgrund einer Änderung des Vermessungsgesetzes und des Ablaufens der Bescheinigung der damaligen Vermessungsurkunde kann die Ersichtlichmachung des Bauplatzes nicht mehr auf die ursprüngliche Vermessung und den Bescheid gestützt werden.

Es wurde ein neuer Teilungsplan nach den Naturmaßen des inzwischen errichteten Gehsteiges durch DI Christoph Bauer, GZ 16440, erstellt. Dieser stellt neben der vertraglichen Vereinbarung über die Grundabtretung zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und den Grundeigentümer des Hauses Kepplingerstraße 2, 4 und 6 (Gst. 261/5, KG Oberottensheim) die Grundlage für die Verbücherung gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz dar.

Die Kosten für die Vermessung und die Verbücherung gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz gehen zu Lasten der Priesner Bau GmbH.

Der Ausschuss für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr empfahl in seiner Sitzung am 10.01.2019 einstimmig, dass der Gemeinderat der Übernahme des Trennstücks 1 des Gst. Nr. 261/5, KG Oberottensheim, ins öffentliche Gut zustimmen soll.

Der Teilungsplan und die vorliegende Vereinbarung wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Straßengrundabtretungserklärung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und den Eigentümern des Hauses Kepplingerstraße 2, 4 und 6 (Gst. 261/5, KG Oberottensheim) wird die Zustimmung erteilt. Demnach erfolgt die Abtretungen des Trennstücks 1 gemäß des Teilungsplanes GZ 16440 des DI Christoph Bauer unentgeltlich und lastenfrei ins Öffentliche Gut Gst. Nr. 260/13, EZ 703, KG Oberottensheim. Die Verbücherung hat gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu erfolgen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Maria Hagenauer und Moritz Hagenauer MSc haben aus Befangenheitsgründen nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Franz Bauer, Dr. Karin Schuster und Otto Kriegisch waren zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

13. Straßengrundabtretungserklärungen von Eigentümern im Bereich Streuobstwiesen Ottensheim im Zusammenhang mit der Errichtung „Zufahrt Rodlhof“

Der Vorsitzende erläutert, im Zusammenhang mit der Ruder WM 2019 sei eine ordnungsgemäße Zu- und Abfahrt zum Regattagelände hergestellt worden. Dazu wurden aufgrund des größeren Quer-

schnitts der Straße sowie einer neuer Trassenführung Privatgrundstücke beansprucht. Im Vorfeld wurde jedoch mit den Grundeigentümern Verhandlungen geführt um die benötigte Fläche der Marktgemeinde Ottensheim zu verkaufen. Der Grundpreis von 5,00€/m² Wiese und 15,00€/m² wurde vereinbart.

Der Gemeinderat hat dazu in seiner Sitzung vom 07.05.2018 einen Grundsatzbeschluss gefasst.

Es wurde ein Teilungsplan nach den Naturmaßen der benötigten Flächen durch DI Herwig Lanzendörfer, GZ 1156Ob/18, erstellt. Dieser stellt neben den vertraglichen Vereinbarungen über die Grundabtretung zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und den Grundeigentümern die Grundlage für die Verbücherung gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz dar.

Die Kosten für die Vermessung und die Verbücherung gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz gehen zu Lasten der Marktgemeinde Ottensheim.

Von folgenden Grundeigentümern liegen Straßengrundabtretungserklärungen vor:

Name	m ²	Grundstück	Entgelt
Böker Adalbert	-3m ²	877,831	-15,00 €
Sachsperger Wolfgang	-3m ²	838	-15,00 €
Madlmayr Rosina	4m ²	869	20,00 €
Kobler Franz	16m ²	664/2	80,00 €
Mayr Gundula	92m ²	731	495,00 €
Simader Manfred	4m ²	873	20,00 €
Hammerschmid Franz	96m ²	662/1	1440,00 €
Walchshofer Gertrude	7m ²	823	35,00 €
Wasicek Gerhard	4m ²	860	20,00 €
Walchshofer Helmut	4m ²	881	20,00 €
Hausknotz Elfriede	1m ²	839	5,00 €
Rammerstorfer Romana	195m ²	752,852	975,00 €
Gamper Christa, Breuer Bernhard	29m ²	816	145,00 €
Brandl Ursula	1m ²	864,865	5,00 €
Fröschl Isabella	5m ²	872	25,00 €
Gesamtkosten für die Gemeinde			3.255,00 €

Der Teilungsplan und die vorliegenden Straßengrundabtretungen wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Die übernommenen Flächen gehen mit Verbücherung ins öffentliche Gut über.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Den vorliegenden Straßengrundabtretungserklärungen, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde

Ottensheim und den Eigentümern:

Böker Adalbert	-3m²	877,831	-15,00 €
Sachsperger Wolfgang	-3m²	838	-15,00 €
Madlmayr Rosina	4m²	869	20,00 €
Kobler Franz	16m²	664/2	80,00 €
Mayr Gundula	92m²	731	495,00 €
Simader Manfred	4m²	873	20,00 €
Hammerschmid Franz	96m²	662/1	1440,00 €
Walchshofer Gertrude	7m²	823	35,00 €
Wasicek Gerhard	4m²	860	20,00 €
Walchshofer Helmut	4m²	881	20,00 €
Hausknotz Elfriede	1m²	839	5,00 €
Rammerstorfer Romana	195m²	752,852	975,00 €
Gamper Christa, Breuer Bernhard	29m²	816	145,00 €
Brandl Ursula	1m²	864,865	5,00 €
Fröschl Isabella	5m²	872	25,00 €

wird die Zustimmung erteilt. Demnach erfolgen die Abtretungen der gemäß des Teilungsplanes GZ 1156Ob/18 DI Herwig Lanzendörfer ausgewiesenen Trennstücke entgeltlich und lastenfrei ins Öffentliche Gut Gst. Nr. 1031/1, EZ 703, KG Oberottensheim. Die Verbücherung hat gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes zu erfolgen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

DI Klaus Hagenauer hat aus Befangenheitsgründen nicht an der Abstimmung teilgenommen.

14. Abschluss von Kauf- und Tauschverträgen für landwirtschaftliche Flächen bzw. Waldflächen im Bereich Streuobstwiesen im Zusammenhang mit der Errichtung „Zufahrt Rodlhof“
- a) Tauschvertrag betreffend Grundstücke 44, 845, 846, 858/2, 899/1, 857/1, 663/1, 662/2, 832, 853, 861, 868, 889 alle KG Oberottensheim
 - b) Tauschvertrag betreffend Grundstücke 724/2, 721, 885, 882 alle KG Oberottensheim
 - c) Tauschvertrag betreffend Grundstücke 730, 736, 645/1, 757/1, 759, 757/3 alle KG Oberottensheim
 - d) Tauschvertrag betreffend Grundstücke 643, 644/1, 664/1, alle KG Oberottensheim
 - e) Kaufvertrag betreffend Grundstücke 753, 727, 728, alle KG Oberottensheim

Der Vorsitzende führt aus, im Zusammenhang mit der Ruder WM 2019 sei eine ordnungsgemäße Zu- und Abfahrt zum Regattagelände hergestellt worden. Dazu wurden aufgrund des größeren Querschnitts der Straße sowie einer neuer Trassenführung Privatgrundstücke beansprucht. Im Vorfeld wurde jedoch mit den Grundeigentümern Verhandlungen geführt, um die benötigte Fläche der Marktgemeinde Ottensheim zu verkaufen. Der Grundpreis von 5,00€/m² Wiese und 15,00€/m² wurde vereinbart.

Bei den Eigentümern bei denen eine große Fläche benötigt bzw. Grundtäusche vereinbart wurden, sind entsprechende Verträge ausgearbeitet worden.

Der Gemeinderat hat zu dieser Vorgehensweise in seiner Sitzung vom 07.05.2018 einen Grundsatzbeschluss gefasst.

Die vorliegenden Tauschverträge (Punkt a bis d) sowie die Straßengrundabtretungserklärung von Herrn Manfred Pühringer werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 67 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ist die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindeeigentum (auch die Hingabe eines gemeindeeigenen Grundstücks im Tauschweg) nur aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschluss zulässig.

- a. **Tauschvertrag betreffend Grundstücke 44, 845, 846, 858/2, 899/1, 857/1, 663/1, 662/2, 832, 853, 861, 868, 889, u.a. alle KG Oberottensheim**

Der Vertrag sieht einen Tausch mit Ehegatten Hauser und der Marktgemeinde Ottensheim vor. Die Marktgemeinde Ottensheim besitzt zwei Waldgrundstücke 858/2 und 899/1. Diese Grundstücke würden die Ehegatten Hauser gerne mit ihren zwei Wiesengrundstücken in den Streuobstwiesen und einem Grundstück innerorts (Bereich Containerstandplatz Gumplmayrberg) tauschen.

Weiters ist im Vertrag ein Grundtausch mit Ehegatten Lehner vorgesehen.

Hauser an Gemeinde	44, 845 und 846	45m ² , 511m ² , 502 m ² = 1058m ²
Gemeinde an Hauser	858/2 und 899/1	1016m ² und 1178m ² = 2194m ²
Lehner an Gemeinde	662/2, 663/1, 832, 853, 868, 889, 861	50 m ²
Gemeinde an Lehner	846 (Teilfläche)	140 m ² +119 m ² = 259m ²
Lehner an Hauser	857/1	237 m ²

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„a) Dem vorliegenden Tauschvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim, den Ehegatten Hauser und den Ehegatten Lehner wird die Zustimmung erteilt. Die gemäß des Teilungsplanes GZ 1156Ob/18 DI Herwig Lanzendörfer ausgewiesenen Trennstücke gehen lastenfrei ins Öffentliche Gut Gst. Nr. 1031/1, EZ 703, KG Oberottensheim. Die Verbücherung hat gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes zu erfolgen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stefan Lehner hat aus Befangenheitsgründen nicht an der Abstimmung teilgenommen.

b) Tauschvertrag betreffend Grundstücke 724/2, 882, 885, 721 alle KG Oberottensheim

Der Vertrag sieht vor, dass Hr. Franz Mittermayr einen Teil von dem Grundstück 721, 882, 885 der Marktgemeinde Ottensheim kauft. Vereinbarter Grundpreis für einen Kauf € 8,50 x 70m² (171-101) = € 595,- bezahlt Mittermayr an die Marktgemeinde Ottensheim

Mittermayr an Gemeinde	724/2, 882, 885 (Teilfläche)	101m ²
Gemeinde an Mittermayr	721 (Teilfläche)	171m ²
Ausgleichszahlung Mittermayr		rd. € 595 (70 m ² x € 8,50)

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„b) Dem vorliegenden Tauschvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und Herrn Franz Mittermayr wird die Zustimmung erteilt. Die gemäß des Teilungsplanes GZ 1156Ob/18 DI Herwig Lanzendörfer ausgewiesenen Trennstücke gehen lastenfrei ins Öffentliche Gut Gst. Nr. 1031/1, EZ 703, KG Oberottensheim. Die Verbücherung hat gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes zu erfolgen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stefan Weinberger war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

c) Tauschvertrag betreffend Grundstücke 730, 736, 645/1, 757/1, 757/3, 759 alle KG Oberottensheim

Herr Gierlinger bekommt für die durch die Straßenbaumaßnahmen in Beschlag genommenen Flächen eine Ersatzfläche von 504m² (rd.1:1,5) vom Grundstück 759 zur Verfügung gestellt.

Gierlinger an Gemeinde	730, 736, 645/1, 757/1, 757/3	310 m ²
Gemeinde an Gierlinger	759	504 m ²

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„c) Dem vorliegenden Tauschvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und Herrn Friedrich Gierlinger wird die Zustimmung erteilt. Die gemäß des Teilungsplanes GZ 1156Ob/18 DI Herwig Lanzendörfer ausgewiesenen Trennstücke gehen lastenfrei ins Öffentliche Gut Gst. Nr. 1031/1, EZ 703, KG Oberottensheim. Die Verbücherung hat gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes zu erfolgen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) Tauschvertrag betreffend Grundstücke 643, 644/1, 664/1, alle KG Oberottensheim

Der Vertrag sieht einen Tausch von Marktgemeinde Ottensheim mit Ehegatten Weixelbaumer vor. Durch die Abtretung der Fläche für den Straßenbau (33 m²) erhält die Familie Weixelbaumer eine gesamte Ersatzfläche von 99m² bei den Grundstücken 643 und 644/1.

Weixelbaumer an Gemeinde	664/1	33 m ²
Gemeinde an Weixelbaumer	643, 644/1	99 m ²

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

„d) Dem vorliegenden Tauschvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und den Ehegatten Weixelbaumer wird die Zustimmung erteilt. Die gemäß des Teilungsplanes GZ 1156Ob/18 DI Herwig Lanzendörfer ausgewiesenen Trennstücke gehen lastenfrei ins Öffentliche Gut Gst. Nr. 1031/1, EZ 703, KG Oberottensheim. Die Verbücherung hat gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes zu erfolgen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

e) Kaufvertrag betreffend Grundstücke 753, 727, 728, alle KG Oberottensheim

Hinsichtlich Kaufvertrag Manfred Pühringer (keine Wertgrenze bei § 15 ff Verbücherungen) ist keine vertragliche Abwicklung nötig. Die Fläche wird daher mittels Straßengrundabtretungserklärung durch eine Entschädigungszahlung von € 2.550,- abgegolten.

Pühringer an Gemeinde	753, 727, 728	170m ²
-----------------------	---------------	-------------------

Die vorliegenden Tauschverträge (Punkt a bis d) sowie die Straßengrundabtretungserklärung von Herrn Manfred Pühringer werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 67 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ist die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindeeigentum (auch die Hingabe eines gemeindeeigenen Grundstücks im Tauschweg) nur aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschluss zulässig.

Wortmeldungen:

GR Stefan Weinberger möchte wissen, wie hoch die Kosten für die Vermessungsarbeiten gewesen sind.

Bgm. Franz Füreder antwortet, er könne das noch nicht genau beantworten, sie lägen bei schätzungsweise € 5000, --.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„e) Der vorliegenden Straßengrundabtretungserklärung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und Herrn Manfred Pühringer wird die Zustimmung erteilt. Demnach erfolgen die Abtretungen der gemäß des Teilungsplanes GZ 1156Ob/18 DI Herwig Lanzendörfer ausgewiesenen Trennstücke mit einer Entschädigungszahlung von € 2.550, lastenfrei ins Öffentliche Gut Gst. Nr. 1031/1, EZ 703, KG Oberottensheim. Die Verbücherung hat gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes zu erfolgen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15. **Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/00 „Feldstraße – Linzer Straße“ im Bereich der Gst. Nr. 246, 342, 343, 1019/16 (Teilfl.), 1020/2 (Teilfl.), 1024/6 (Teilfl.), 228, 229, 230/1, 232/2, 236/4 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim - Plangenehmigung**

GR DI Erwin Nadschläger erläutert, das Verfahren zur Änderung des BPL Nr. 03/08/00 „Feldstraße – Linzer Straße“ sei in der 22. Gemeinderatssitzung vom 24.09.2018 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach §33 Abs. 2 in Verbindung mit §36 Abs. 4 Oö. ROG i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.19 folgende Stellungnahmen eingegangen.

Land OÖ, Abteilung Raumordnung / örtliche Raumordnung

In der Stellungnahme vom 29.11.2018 (eingelangt am 04.12.2018) wird mitgeteilt, dass

- überörtlichen Interessen im besonderen Maß durch die teilweise Lage des Planungsgebietes im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Donau berührt sind.
- Gegen die geplante Bebauungsplanerstellung in der vorliegenden Form kein fachlicher Einwand erhoben wird
- Die Übereinstimmung der vorliegenden Planung mit dem derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan gegeben ist.

Land OÖ, Gewässerbezirk Grieskirchen

Dem Bebauungsplan wird mit Schreiben vom 12.10.2018 aus fachlicher Sicht zugestimmt. Im Sinne des §47 Oö. BauTG ist für jegliche Bebauung in diesem Bereich eine Stellungnahme des Gewässerbezirks Grieskirchen einzuholen.

Netz OÖ GmbH und Energie AG, Stellungnahme Strom

Die Energie AG Netz Oberösterreich GmbH stellt in der Stellungnahme vom 08.10.2018 fest, dass sich diese ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz OÖ GmbH beziehe.

Es werde kein Einwand gegen die Änderung erhoben.

Netz OÖ GmbH und Energie AG, Stellungnahme Gas:

Die Energie AG Netz Oberösterreich GmbH stellt in der Stellungnahme vom 02.10.2018 fest, dass sich diese ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz OÖ GmbH beziehe.

Im Bereich des gegenständlichen Projektes betreibt die Netz OÖ GmbH keine Erdgasleitungsanlagen. Somit bestünden bei projektgemäßer Ausführung seitens der Netz OÖ GmbH kein Einwand gegen das geplante Bauvorhaben.

Karin Rois: Grundeigentümerin des Gst. Nr. 228 und 343, beide KG Oberottensheim:

In der Stellungnahme vom 16.10.2018 wird angeführt, dass ihr bei der Sanierung der Linzer Straße im Jahr 2009 dazu geraten worden wäre, die Gartenmauer wegzureißen und Parkplätze zu erschaffen. Es werde ersucht, die Parkplätze in dieser Form bestehen zu lassen.

Von den sonstigen von der Planänderung Betroffenen, sind keine Stellungnahmen eingegangen.

In der 29. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 29.11.2018 wurden die bis dahin eingelangten Stellungnahmen behandelt, dem Einwand von Frau Karin Rois stattgegeben und einstimmig beschlossen, dass das Zu- und Ausfahrtsverbot entlang der Linzer Straße im Planentwurf entfallen soll. Gleichzeitig wurde auch der Text bezüglich der Zufahrtsbereiche von Carports und Garagen präzisiert.

Die Grundeigentümer des Planungsraumes wurden gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. nachweislich mit Schreiben vom 04.12.2018 von der Änderung im Verfahren informiert.

Innerhalb der gesetzten Frist wurde von Seiten der Grundeigentümer keine Stellungnahme eingebracht.

Die später eingelangten Stellungnahmen samt dem geänderten Planentwurf wurden in der 30. Sitzung des Ausschusses vom 10.01.2019 behandelt. Die Mitglieder des Ausschusses stimmten mehrheitlich ab, dem Gemeinderat zu empfehlen der Plangenehmigung zuzustimmen.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung der Flächenwidmungsplanänderung die Zustimmung erteilen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/00 „Feldstraße – Linzer Straße“ im Bereich der Gst. Nr. .246, .342, .343, 1019/16 (Teilfl.), 1020/2 (Teilfl.), 1024/6 (Teilfl.), 228, 229, 230/1, 232/2, 236/4 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.20 „Simonweg“ im Bereich der Gst. Nr. 358 (Teilfl.) und 364/1 (Teilfl.), KG Niederrottsheim – Plangenehmigung

GR DI Erwin Nadschläger führt aus, das Verfahren zur Änderung des FWP 6.20 „Simonweg“ sei in der 22. Gemeinderatssitzung vom 24.09.2018 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach §33 Abs. 2 in Verbindung mit §36 Abs. 4 Oö. ROG i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.20 folgende Stellungnahmen eingegangen. Alle Stellungnahmen wurden sowohl den Bauausschussmitgliedern als auch den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land OÖ. Abteilung Raumordnung / örtliche Raumordnung:

In der Stellungnahme vom 03.12.2018 (eingelangt am 06.12.2018) wird festgestellt, dass die geplante Umwidmung von derzeit „Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Ödland“ in künftig „Bauland – Dorfgebiet“ aufgrund der Übereinstimmung mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes als letztmalige Abrundung des gegenständlichen Siedlungsbereichs zur Kenntnis genommen wird. Die Berücksichtigung der forstfachlichen Forderung wird jedoch vorausgesetzt.

Land OÖ. Abt. Wasserwirtschaft

Im Schreiben vom 11.10.2018 (eingelangt am 06.12.2018) wird der Umwidmung zugestimmt. Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen.

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Forstdienst:

Mit der Stellungnahme vom 06.11.2018 (eingelangt am 06.12.2018) wird nach Durchführung eines Lokalaugenscheins mitgeteilt, dass zur geringfügigen Anpassung der Baulandwidmung an die digitale Katastralmappe aufgrund zwischenzeitlich geänderter Grundstücksgrenzen aus forstfachlicher Sicht keinen Einwand gibt.

Im Südosten grenzt hangabwärts eine Waldfläche an, die mit einem Mischwald bestockt ist. Um Gefährdungen durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste und Wipfelteile hintanzuhalten wird aus forstfachlicher Sicht gefordert, eine Schutzzone im Bauland auszuweisen, in der in einem Abstand von 25m zum Wald laut Flächenwidmungsplan die Errichtung von Hauptgebäuden und Garagen unzulässig ist.

Behandlung der Stellungnahme:

Der Planentwurf wurde hingehend der Forderung geändert.

Netz OÖ GmbH, Energie AG Oberösterreich, Stellungnahme Strom:

Die Energie AG und die Netz Oberösterreich GmbH stellt in der Stellungnahme vom 08.10.2018 fest, dass sich diese ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz OÖ GmbH beziehe.

Es werde gegen die angeführte Änderung kein Einwand erhoben

Netz OÖ GmbH, Energie AG Oberösterreich, Stellungnahme Gas:

Die Energie AG und die Netz Oberösterreich GmbH stellt in der Stellungnahme vom 02.10.2018 fest, dass sich diese ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz OÖ GmbH beziehe.

Im Bereich des gegenständlichen Projektes betreibt die Netz OÖ GmbH keine Erdgasleitungsanlagen. Somit bestünden bei projektgemäßer Ausführung seitens der Netz OÖ GmbH kein Einwand gegen das geplante Bauvorhaben.

Von den sonstigen von der Planänderung Betroffenen, sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Anreger wurden gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. nachweislich mit Schreiben vom 20.12.2018 von der Änderung im Verfahren aufgrund der Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Abt. Forst, verständigt.

Innerhalb der gesetzten Frist wurde von Seiten der Anreger keine Stellungnahme eingebracht.

Die eingelangten Stellungnahmen samt dem geänderten Planentwurf wurden in der 30. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 10.01.2019 behandelt. Die Mitglieder des Ausschusses stimmten einstimmig ab, dass diese teilweise berücksichtigt werden sollen und empfehlen, der Gemeinderat solle der Plangenehmigung zustimmen.

Vor der Beschlussfassung des Planes durch den Gemeinderat hat der Anreger einen Raumordnungsvertrag bzw. einen Infrastrukturvertrag mit der Marktgemeinde Ottensheim gem. §§15 und 16 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. abzuschließen.

Dieser wurde von den Anregern am 09.11.2018 unterschrieben.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung der Flächenwidmungsplanänderung die Zustimmung erteilen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.20 „Simonweg“ im Bereich der Gst. Nr. 358 (Teilfl.) und 364/1 (Teilfl.), KG Niederottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17. Aufhebung Bebauungsplan Nr. 1209 im Bereich der Gst. Nr. 146, 147, 342/6, 358 (Teilfl.), 360/1, 361/1, 361/2, 361/3, 361/4, 361/7, 361/8, 361/9, 362/1 (Teilfl.), 362/3 (Teilfl.), 364/1 (Teilfl.), 364/2, 364/3, 364/4, 364/5, 364/7 (gem. GDB 2017), alle KG Niederottensheim-Plangenehmigung

GR DI Erwin Nadschläger erklärt, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1209 sei in der 22. Gemeinderatssitzung vom 24.09.2018 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach §33 Abs. 2 in Verbindung mit §36 Abs. 4 Oö. ROG i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.20 folgende Stellungnahmen eingegangen. Alle Stellungnahmen wurden sowohl den Ausschussmitgliedern als auch den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land OÖ. Abteilung Raumordnung / örtliche Raumordnung

In der Stellungnahme vom 29.11.2018 wird mitgeteilt, dass keine überörtlichen Interessen berührt werden und somit der Plan gem. §34 (1) Oö. ROG nicht der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegt.

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung:

In der Stellungnahme vom 06.11.2018 wird festgestellt, dass aus forstfachlicher Sicht kein Einwand erhoben wird.

Von den sonstigen von der Planänderung Betroffenen, sind keine Stellungnahmen eingegangen.

In der 30. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 10.01.2019 wurden die eingelangten Stellungnahmen behandelt und zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, der Gemeinderat solle der Plangenehmigung zustimmen.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Aufhebung des Bebauungsplanes die Zustimmung erteilen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1209 im Bereich der Gst. Nr. .146, .147, 342/6, 358 (Teilfl.), 360/1, 361/1, 361/2, 361/3, 361/4, 361/7, 361/8, 361/9, 362/1 (Teilfl.), 362/3 (Teilfl.), 364/1 (Teilfl.), 364/2, 364/3, 364/4, 364/5, 364/7 (gem. GDB 2017), alle KG Niederottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18. Umsetzung von privatwirtschaftlichen Maßnahmen zur Baulandsicherung gem. § 15 Abs. 2 sowie § 16 Oö. ROG (1994) zur Entwicklung des förderbaren Wohnbaus in Ottensheim

GV Franz Bauer erläutert, mit Schreiben vom 11. Jänner 2019 habe die Fraktion SPÖ um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gemäß § 46 Abs. 2 OÖ GemO 1990 für die 25. Gemeinderatssitzung am 28. Jänner 2019 betreffend Umsetzung von privatwirtschaftlichen Maßnahmen zur Baulandsicherung gem. § 15 Abs. 2 sowie § 16 Oö. ROG (1994) zur Entwicklung des förderbaren Wohnbaus in Ottensheim ersucht.

Die Raumordnung in Oberösterreich wird durch das Raumordnungsgesetz (ROG 1994) geregelt. Raumordnung im Sinne dieses Landesgesetzes bedeutet unter andere, Räume vorausschauend planmäßig zu gestalten und die bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeindewohles zu gewährleisten. Dabei sind unter anderem die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung als Lebensgrundlage des Menschen zu beachten. Das ROG 1994 definiert dabei als Ziel die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für gerechte Lebensverhältnisse.

Zur Erreichung dieses Zieles hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen und im Sinne der Zielerreichung aktive Bodenpolitik zu betreiben. Dem vorhersehbaren Bedarf entsprechend ist dabei insbesondere auch auf die Vorsorge für Wohnungen Bedacht zu nehmen, wie im § 15 Abs. 2 des ROG 1994 ausgeführt wird: „Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen (Bodenpolitik). Entsprechend dem voraussehbaren Bedarf ist dabei insbesondere auf die Vorsorge für Wohnungen und Ansiedelung von Betrieben Bedacht zuzunehmen.“

Als privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 ROG 1994 kommen gemäß § 16 ROG 1994 insbesondere in Betracht:

1. Vereinbarungen der Gemeinde mit Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von, die Grundstücke betreffenden, Infrastrukturkosten; dabei ist sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften einzuhebende Beiträge die voraussichtlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.
2. Der Erwerb von Grundflächen durch die Gemeinde, insbesondere, um den örtlichen Bedarf an Baugrundstücken zu ortsüblichen Preisen decken zu können.
3. Vereinbarungen zur Sicherung des förderbaren Wohnraums, soweit für diesen Zweck in der Gemeindein Bedarf besteht und dafür Flächen vorbehalten werden sollen. Die Vereinbarun-

gen haben sicherzustellen, dass je Grundstückseigentümer höchstens die Hälfte der für die Umwidmung vorgesehenen Grundstücksfläche zum Zweck der Widmung für den förderbaren mehrgeschossigen Wohnungsbau oder für Gebäude in verdichteter Flachbauweise (§22 Abs. 1) der Gemeinde angeboten werden muss. Dem Grundstückseigentümer muss für diese Flächen jedenfalls ein angemessener Preis angeboten werden, wobei als angemessen ein Preis anzusehen ist, der zumindest die Hälfte des ortsüblichen Verkehrswertes beträgt; dieses Mindestentgelt darf durch Neben- und Zusatzvereinbarungen nicht unterschritten werden.

Die Mietkosten in Österreich sind seit 2013 laut Statistik Austria um durchschnittlich 20% gestiegen, während die Inflation 7,6% betrug. Im frei finanzierten Markt sind die Mieten jedoch davongelaufen. Mietwohnungen sind in Ottensheim für einen Teil der Bevölkerung, insbesondere Familien, fast nicht mehr leistbar, weil – dem landes- und bundesweiten Trend entsprechend – auch hier die Mietkosten enorm angestiegen sind.

Ebenso verhält es sich bei den Preissteigerungen für Grundstücke. Grund und Boden ist in Ottensheim weder für die Gemeinde noch für gemeinnützige Bauträger finanzierbar, wenn beabsichtigt werden soll, leistbare Wohnungen zu fördern oder zu bauen.

Desgleichen sind Eigentumswohnungen in Ottensheim sogar von mittleren bis höheren Einkommenschichten nur noch leistbar, wenn Vermögen durch Schenkung oder Erbe zufließt. Förderbare Eigentumswohnungen werden daher an private Investoren vergeben, wie Beispiele aus jüngster Vergangenheit zeigen.

Das Raumordnungsgesetz ROG 1994 des Landes OÖ eröffnet dabei die Möglichkeit, hier im Sinne einer aktiven Bodenpolitik und zur Sicherung des förderbaren Wohnbaus einzugreifen.

Zwar grenzt das örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) die Baulandentwicklung in Ottensheim und den Zuwachs an Hauptwohnsitzen ein, die Baulandpotenzialanalyse soll allerdings eine jährliche Überarbeitung erfahren und nach Vorliegen von aktuellen Daten der Statistik Austria bezüglich der zukünftigen Bewohner neu eingeschätzt werden., wodurch sich jederzeit Änderungen ergeben können. Sie unterliegt zudem Schätzwerten und wird – je nach Sichtweise – unterschiedlich interpretiert. Zudem sind Sonderprojekte mit besonderer Begründung jederzeit möglich.

Deshalb wird ein Grundsatzbeschluss zu Gunsten des förderbaren Wohnbaus in Ottensheim durch den Gemeinderat als notwendig erachtet und angeregt.

Ursprünglicher im Vorfeld der Sitzung ausgesandter Antragstext:

Bei künftigen Widmungsänderungen von Grünland bzw. bisher nicht für Wohnzwecke gewidmeten Flächen auf Bauland sind die Möglichkeiten des § 15 Abs. 2 sowie des § 16 Oö. Raumordnungsgesetz (ROG 1994) für Vereinbarungen zur Sicherung des förderbaren Wohnbaus ab einer Fläche von mindestens 3.000 m² auszuschöpfen und anzuwenden. Je Grundstückseigentümer muss die Hälfte der für

die Umwidmung vorgesehenen Grundstücksfläche zum Zweck der Widmung für den förderbaren mehrgeschossigen Wohnbau der Gemeinde zur Hälfte des ortsüblichen Verkehrswerts angeboten werden.

Die so von der Gemeinde erworbenen Grundstücksflächen sind bevorzugt im Baurecht an gemeinnützige Wohnbauträger zu vergeben, die nicht unter Renditeerwartungen zu kostendeckenden Preisen förderbare Miet- und Eigentumswohnungen errichten wollen, damit diese unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse und unter Mitwirkung der Gemeinde vorrangig an Ottensheimer Bürgerinnen und Bürger vergeben werden können.

Die Fraktion SPÖ hat sich kurz vor der Sitzung dazu entschlossen, den **Antragstext wie folgt zu ändern:**

Bei künftigen Widmungsänderungen von Grünland bzw. bisher nicht für Wohnzwecke gewidmeten Flächen auf Bauland sind die Möglichkeiten des § 15 Abs. 2 sowie des § 16 Oö. Raumordnungsgesetz (ROG 1994) für Vereinbarungen zur Sicherung des förderbaren Wohnbaus ab einer Fläche von mindestens 3.000 m² auszuschöpfen und anzuwenden. Je Grundstückseigentümer muss die Hälfte der für die Umwidmung vorgesehenen Grundstücksfläche zum Zweck der Widmung für den förderbaren mehrgeschossigen Wohnbau der Gemeinde zur Hälfte des ortsüblichen Verkehrswerts angeboten werden.

Die so von der Gemeinde erworbenen Grundstücksflächen sind ~~bevorzugt im Baurecht an gemeinnützige Wohnbauträger zu vergeben~~, **sollen durch Konzeptwettbewerbe im Baurecht an Bauträger/Initiativen vergeben werden**, die nicht unter Renditeerwartungen zu kostendeckenden Preisen förderbare Miet- und Eigentumswohnungen errichten wollen, damit diese unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse und unter Mitwirkung der Gemeinde **vorrangig an Ottensheimer Bürgerinnen und Bürger vergeben werden können.**

Mit diesem Beschluss werden die zuständigen Gremien (RBSV, SGB und FiWi) beauftragt, Vertragsentwürfe zu erarbeiten, die diesem Grundsatzbeschluss entsprechen.

Wortmeldungen:

GR DI Erwin Nadschläger merkt an, dass der Antrag prinzipiell positiv zu sehen ist. Er warnt vor der Selbstbindungsverpflichtung. Der Gemeinderat lege sich im Falle der Zustimmung zu sehr fest. Es gäbe in jeden einzelnen Verfahren die Möglichkeit, das umzusetzen. Ihm sei unklar, woher der erwähnte Wert von 3.000 m² käme und ob er in dieser Höhe gerechtfertigt sei. Er glaubt man solle das ein bisschen grundsätzlicher überlegen und eine entsprechende Diskussion in den Ausschüssen führen. So könne er dem Antrag nicht zustimmen.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer merkt an, er finde es grundsätzlich wichtig, dass die Gemeinde in dieser Richtung aktiv werde. Der Einwand, das noch im Detail zu behandeln werde im letzten Satz des Antrages festgelegt. Er halte es auch für den richtigen Zeitpunkt dies in den – aus seiner Sicht richtig gewählten Ausschüssen – zu beraten und zu entwickeln, da ein Umwidmungsstopp beschlossen worden sei, der zwar immer wieder evaluiert werde, aber dennoch zurzeit gelte. Daher werde er dem Antrag zustimmen.

GV Moritz Hagenauer MSc merkt an, für einen Grundsatzbeschluss sei ihm der Antragstext zu konkret. Ein Grundsatzbeschluss wäre seines Erachtens ohne Nennung einer Quadratmeteranzahl. Es fehle eine Diskussionsgrundlage für diese Zahl. Ein Grundsatzbeschluss solle seiner Ansicht nach ein kurzer, knackiger Text sein. Die hinter dem Antrag stehende Idee könne vom Gemeinderat grundsätzlich begrüßt werden. In dieser Form kann er sich den Beschluss nicht vorstellen. Er wünsche sich, dass die Ausschüsse nicht über den Gemeinderat beauftragt werden, sondern solche Belange zuerst in den Ausschüssen – evtl. unter Allfälliges - zu diskutieren. Sollten lediglich die Ausschüsse damit beauftragt werden, sich mit der Materie zu befassen, sei das für einen Grundsatzbeschluss. Diese konkreten Vorgaben seien für ihn nicht beschließbar.

GV Franz Bauer erwidert, der Grundsatzbeschluss sei für seine Fraktion durchaus schlüssig. Zu diesen 3.000 m² gäbe es ein konkretes Beispielprojekt in der Gemeinde, und zwar am Holzweg in Ottensheim, wo ein 3-geschossiger 70m langer Bau mit 17 Wohneinheiten auf nicht einmal 2.900 m² ohne Verkehrsflächen geplant ist. Diese Dimension zeige deutlich, was möglich sei.

GR Helmut Schwetz stellt fest, dass es sich hierbei um einen Eingriff in das Eigentumsrecht handele und daher sehr problematisch sei.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf merkt an, dass es keine Neuigkeit sei, dass in Ottensheim leistbarer Wohnraum knapp sei. Für Familien, die angeblich von der „sozialen Heimatpartei“ auch so unterstützt werden, werde es finanziell immer enger. Wir erleben derzeit, dass sich Leute aufgrund ihres Einkommens, welches sie durch Erwerbstätigkeit erzielen, Wohnraum in Ottensheim nicht mehr leisten können. Vor allem Einzelpersonen wie auch Familien mit Kindern, die nicht über ein so hohes Einkommen verfügen, schaffen es nicht mehr, dass sie aufgrund ihrer Einkommenssituation die Kriterien in Bezug auf die Wirtschaftsfähigkeit erfüllen, die die Wohnungsgesellschaften vorgeben. Es wird konkret verlangt, dass die Wohnkosten nicht mehr als ein Drittel des Familieneinkommens ausmachen dürfen. Es gab bereits einige Fälle von Wohnungswerbern, die die Vergaberichtlinien der Gemeinde erfüllt haben, jedoch aufgrund ihres Einkommens die Wohnung nicht bekommen haben. Diese Entwicklung gäbe es schon seit geraumer Zeit.

Es wäre ein wichtiges Zeichen seitens der Gemeinde zu zeigen, dass ihr auch die Leute wichtig sind, die nicht über Erbschaftsvermögen oder Grundstücke verfügen bzw. keine Berufe ergriffen haben, die ihnen ein hohes Erwerbseinkommen beschere. Auch die Leute, die zum Beispiel an der Supermarktkassa sitzen, machen wichtige und wertvolle Arbeit, die leider nicht hoch vergütet wird.

Konkret rede man hier von Grünlandumwidmungen, das habe nichts mit Enteignung zu tun. Es sollte auch für einkommensschwache BürgerInnen die Möglichkeiten geschaffen werden, im Ort bleiben zu können. Die Gemeinde kaufe diese umgewidmeten Gründe zu besseren Bedingungen als ein Investor. Wenn man die Politik der Investoren verfolge, werde Wohnraum immer teurer, wie Beispiele in den Schlossgründen zeigen. Da koste eine Eigentumswohnung mit 1-2 Kinderzimmern ab € 300.000, -- aufwärts. Es sei eh gut, wenn es Leute gäbe, die sich das leisten können. Sie möchte aber auch ein Zeichen setzen, dass auch die einkommensschwachen Leute wichtig für Ottensheim sind. Sie bezweifle, dass in nächster Zukunft ständig große Flächen an Grünland umgewidmet werden.

Bgm. Franz Füreder kann Gabriele Plakolm-Zepf großteils zustimmen. Es gäbe in Ottensheim nicht mehr viele Flächen, die noch umgewidmet werden können. Auf diese Grundstücke müsse geachtet werden. Der Umwidmungsstopp sei deshalb beschlossen worden. Ihn irritiere jedoch die gewählte Vorgehensweise. Über diesen Antrag ist zuvor in keinem Gremium der Gemeinde beraten worden. Immer wieder werde kritisiert, dass dem Gemeinderat vorliegende Anträge nicht zuvor in Ausschüssen behandelt worden seien. Dieser Beschluss solle nun ebenfalls wieder ohne vorherige Beratung gefasst werden. In diesem Fall beträfe das sogar 3 Ausschüsse. Für ihn bestehe keine Dringlichkeit für den Beschluss, da derzeit aufgrund des beschlossenen Stopps keine Umwidmungen anstünden. Er unterstütze inhaltlich den Antrag, spreche sich allerdings für eine vorherige Beratung in den Ausschüssen aus.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf merkt zur Vorgehensweise an, es solle auch schon vorgekommen sein, dass ein Ausschuss im Vorfeld berät, einen mehrheitlichen Beschluss fasst und dann trotzdem aufgrund von Vorbehalten in einer Fraktion kurz vor der Sitzung ein Gegenantrag vorgelegt wird, wie heute geschehen. Sie zeige sich jedoch flexibel und stimme bei dem Gegenantrag mit. Wenn man grundsätzlich der Meinung sei, dass der Antrag inhaltlich passe, verstehe sie nicht, warum man nicht für den Antrag stimmen könne. Die genaue Ausarbeitung könne anschließend in den Ausschüssen erfolgen. Ihr erschließ sich nicht, warum man hier nicht mitstimmen könne.

Bgm. Franz Füreder gibt zu bedenken, dass bei den Beratungen auch etwas Anderes herauskommen könne als zum Beispiel die hier genannten 3.000 m².

GV Moritz Hagenauer MSc merkt an, er wolle auf der sachlichen Ebene bleiben. Es sei bei dem Gegenantrag um Studierende gegangen, über die mittlerweile halbjährlich diskutiert werde. Er habe bereits im Finanzausschuss angekündigt, einen Gegenantrag zu stellen und diesen auch inhaltlich skizziert. Daher greife das Argument der kurzfristigen Einreichung nicht.

Zum gegenständlichen Antrag regt er an, sich nicht auf Parameter festzulegen. Ein Grundsatzbeschluss beinhalte keine Parameter, so sei das noch nie gemacht worden. Sachlich sei das in Ordnung, die Vorgehensweise sei jedoch nicht in Ordnung. Es sei üblich, zumindest zuvor im Ausschuss unter Allfälliges über die Absicht zu informieren, dem Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss vorzulegen, anstatt in populistischer Manier einen Antrag vorzulegen, um in der Zeitung etwas schreiben zu können. Wenn man sich für eine sachliche Umsetzung einsetzt, bemühe man sich im Vorfeld Mehr-

heiten. Das sei keine Sachpolitik auf Kommunalebene, das sei Bundespolitik. Dort wäre die Sache richtig aufgehoben.

GR Helmut Perndorfer ist erheitert von der Diskussion und wundere sich über die Kreativität abends um 22:00 Uhr, sich um einen Beschluss zu winden, etwas in den Ausschüssen beraten zu lassen.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer merkt zu dem Argument des Eingriffs in das Eigentumsrecht an, dass raumplanerische Tätigkeit in der Gemeinde immer zu einem gewissen Grad ein Eingriff in das Eigentumsrecht darstellt. Es handelt sich um eine Regelung, in der jeder, der eine Umwidmung anstrebt wisse, worum es geht. Das sei ein brauchbares Steuerungselement der Gemeinde. Es gäbe ein Beispiel aus Deutschland, dem Speckgürtel von München, in der eine hohe Lebensqualität damit erreicht werden konnte. Es sehe zwar auch keine Dringlichkeit für den Beschluss, meine aber, dass Zeit gebraucht werde, um das auszuarbeiten. Sollte man darauf kommen, das z. B. 3.000 m² nicht die richtige Größenordnung sei, werde das kein Problem sein, da die erarbeiteten Verträge ohnehin vom Gemeinderat beschlossen werden müssen.

Bgm. Franz Füreder macht den Vorschlag, den Beschlusstext dahingehend zu ändern, keine Parameter festzulegen. Man könne den Beschluss fassen, die 3 Ausschüsse damit zu beauftragen, Vertragsentwürfe zu erarbeiten. Warum nicht so?

GR DI Erwin Nadschläger merkt an, er stimme Klaus Hagenauer zu, dass der Ansatz positiv zu bewerten ist, jedoch möchte auch er die Vorgaben aus dem Beschlusstext nehmen. Diese Festlegungen bezüglich Konzeptwettbewerb im Baurecht, könne er nicht mittragen. Die Ausschüsse werden zu sehr gebunden.

Bgm. Franz Füreder fragt, ob der Beschlusstext entsprechend geändert werden könne.

GR Stefan Weinberger fragt, wie man auf die genannten 50% des umzuwidmenden Landes gekommen sei.

GV Franz Bauer erwidert, das stünde so im Gesetzestext.

GR Stefan Weinberger merkt an, dass er das grundsätzlich für die Gemeinde als die richtige Vorgehensweise hält. Die vorgegebenen Werte wie die 3.000 m² brauche er nicht im Text, aber er werde trotzdem zustimmen, weil man im Gemeinderat die Möglichkeit finden werde, diesen Wert ggf. zu ändern. Das sehe er pragmatisch.

GR Roland Denkmaier erklärt, seine Fraktion werde nicht zustimmen, da er erstens keine Dringlichkeit sehe und zweitens können sich die Ausschüsse mit der Materie befassen bevor man den Gemeinderat wieder damit befasst.

Bgm. Franz Füreder fasst zusammen, dass das in den Ausschüssen behandelt und erarbeitet gehört, aber er werde sich enthalten, weil er den Ausschüssen keine Vorgaben machen möchte.

GV Otto Kriegisch fragt, ob die Ausschüsse auf die Parameter festgenagelt werden, wenn der Beschluss mit den Daten gefasst würde. Sei es rechtlich möglich, von dem Grundsatzbeschluss abzuweichen oder nicht?

ALⁱⁿ Renate Gräf MA erklärt, der Gemeinderat könne jeden gefassten Beschluss widerrufen. Es gäbe weiters die Möglichkeit, dass jemand einen Antrag auf Vertagung stellt und den Sachverhalt in die Ausschüsse zur Vorbereitung verweist, um in der nächsten Sitzung des Gemeinderats einen Beschluss zu fassen.

GV Otto Kriegisch merkt an, das es bis auf wenige Wortmeldungen eine Art Grundkonsens gäbe. Wenn man diese genau definierten Parameter herausnehme, fände sich möglicherweise eine Mehrheit.

GR Norbert Moser merkt an, das werde ja die ganze Zeit diskutiert, die SPÖ lasse sich nur nicht darauf ein. Eine Ablehnung auf diese Weise zu riskieren, sei populistisch.

GRⁱⁿ Mag.a Ingrid Rabeder-Fink fragt, wieso der Text nicht abgeändert wird, um einen Konsens zu finden.

GR Helmut Perndorfer möchte den Beschlusstext so lassen wie er ist. Der letzten Satz „Mit diesem Beschluss werden die zuständigen Gremien (RBSV, SGB und FiWi) beauftragt, Vertragsentwürfe zu erarbeiten, die diesem Grundsatzbeschluss entsprechen.“ werde die Angelegenheit zur Diskussion an drei Ausschüsse verwiesen. Wer nicht dafür stimmen möchte, könne dagegen stimmen. Gemeinderatsbeschlüsse seien schon so oft nachträglich abgeändert oder aufgehoben worden. Hier werde so getan, als wäre das noch nie gemacht worden.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf möchte noch etwas zu den 3.000 m² sagen. Die Intention der Fraktion SPÖ war die, zu sagen: es gehe nicht um Grundstücke von 1.000 m², wo es entweder um ein Einfamilienhaus oder drei Reihenhäuser gehe, sondern man habe sich ein konkretes Objekt angeschaut, wo mehrgeschossiger Wohnbau mit 17 Wohnungen errichtet wird. Für Ottensheim sei ein Objekt mit 17 Wohnungen eine Dimension, von der die Fraktion angenommen hat, dass man da ansetzen könne. Man habe sich damit beschäftigt, das sei nicht ausgewürfelt worden. Natürlich könne bei der Erarbeitung in den Ausschüssen eine abweichende Größe, z. B. 3.500 m², genannt werden, werde sich keiner gegen eine Abänderung dieses Beschlusses wehren. Diese 3.000 m² seien ein Diskussionsvorschlag. Der Fraktion gehe es um eine Grundsatzbotschaft, die an der Größe des Grundstücks ablesbar sei.

Bgm. Franz Füreder merkt an, mit dem Passus „Vertragsentwürfe zu erarbeiten, die diesem Grundsatzbeschluss entsprechen“ werde das Ergebnis der Ausschussarbeit von vornherein festgelegt.

Vizebgmⁱⁿ. Maria Hagenauer regt an, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

GV Otto Kriegisch möchte für sein Abstimmungsverhalten wissen, ob der letzte Satz ein zwingendes Ergebnis festlegt oder nicht.

Bgm. Franz Füreder merkt an, man müsse den Grundsatzbeschluss im Falle eines anderen Ergebnisses wieder ändern.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA erklärt, es stehe klar im Beschlusstext, dass der Ausschuss Vertragsentwürfe zu erarbeiten habe, die diesem Grundsatzbeschluss entsprechen. Sollte der Bauausschuss zu anderen Werten kommen, stimmt es nicht mit dem Grundsatzbeschluss überein.

GR Josef Pointner fragt, warum man sich auf diese 3.000 m² festlegen muss. Er stehe dem Antrag positiv gegenüber. Das stelle den Erfolg des Antrags in Frage.

GV Franz Bauer erwidert, er fände es wichtig, dass eine Messgröße angegeben ist. Seine Erfahrung sei, dass ohne solche Messgrößen zu viel Interpretationsspielraum bestehe. Diese heiße Diskussion zeige ihm, dass die Zahl wichtig sei. Änderungen im Gemeinderat zu beschließen sei jederzeit möglich, wie bereits festgestellt wurde. Er sehe die Diskussion positiv und auch, dass die Materie in drei Ausschüssen behandelt werden soll. Das sei eine klassische Angelegenheit für einen Arbeitskreis oder Ähnliches. Würden 3.000 m² bebaut werden, hätte Ottensheim z. B. 8 Wohnungen, die zu günstigen Mieten angeboten werden können.

GR Josef Pointner stellt den Antrag auf eine fünfminütige Sitzungsunterbrechung für eine Diskussion in den Fraktionen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu.

Die Sitzung wird um 22:03 Uhr unterbrochen.

Bgm. Franz Füreder eröffnet die Sitzung wieder um 22:06 Uhr und bitte um Abstimmung des Antrags.

GV Moritz Hagenauer MSc gibt zu bedenken, dass es hier um Thema gehe, von dem man noch nicht weiß, wie sich das auswirkt. Es gäbe positive Beispiele, wie Klaus Hagenauer erwähnt hat. Es könne jedoch auch passieren, dass kein Wohnbau mehr stattfindet und der Zuzug trotzdem groß bleibt. Das möchte er in den Raum stellen, weil das ein Aspekt sei, der auch diskutiert gehört. Es brauche Zeit, das alles zu bedenken und daher stellt er einen Antrag auf Vertagung. Die Diskussionen sollen zuerst in den Ausschüssen stattfinden, erst dann solle der Gemeinderat damit befasst werden.

GV Moritz Hagenauer MSc stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Der Tagesordnungspunkt 18 wird vertagt.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP und FPÖ. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen pro O und SPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 15 ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und keiner Stimmenthaltungen abgelehnt wurde.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Bei künftigen Widmungsänderungen von Grünland bzw. bisher nicht für Wohnzwecke gewidmeten Flächen auf Bauland sind die Möglichkeiten des § 15 Abs. 2 sowie des § 16 Oö. Raumordnungsgesetz (ROG 1994) für Vereinbarungen zur Sicherung des förderbaren Wohnbaus ab einer Fläche von mindestens 3.000 m² auszuschöpfen und anzuwenden. Je Grundstückseigentümer muss die Hälfte der für die Umwidmung vorgesehenen Grundstücksfläche zum Zweck der Widmung für den förderbaren mehrgeschossigen Wohnbau der Gemeinde zur Hälfte des ortsüblichen Verkehrswerts angeboten werden.

Die so von der Gemeinde erworbenen Grundstücksflächen sollen durch Konzeptwettbewerbe im Baurecht an Bauträger/Initiativen vergeben werden, die nicht unter Renditeerwartungen zu kostendeckenden Preisen förderbare Miet- und Eigentumswohnungen errichten wollen, damit diese unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse und unter Mitwirkung der Gemeinde vorrangig an Ottensheimer Bürgerinnen und Bürger vergeben werden können.

Mit diesem Beschluss werden die zuständigen Gremien (RBSV, SGB und FiWi) beauftragt, Vertragsentwürfe zu erarbeiten, die diesem Grundsatzbeschluss entsprechen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen pro O und SPÖ. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen FPÖ und ÖVP, ausgenommen Stefan Lehner, Franz Füreder und Maria Hagenauer. Diese enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 16 ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

19. Allfälliges

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer lädt ein zur Veranstaltung „Overtüre“ am Freitag, den 1. Februar 2019 im Gemeindesaal. Studenten der TU Wien präsentieren die Ergebnisse Ihres Entwerfens.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 22:10 Uhr und wünscht einen schönen Abend.

Vorsitzender

Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am 19.3.19 zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung - mit nachstehenden Änderungen - genehmigt:

19.3.2019

Datum

Vorsitzender

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl.Nr. 41/2015 bestätigt:

Franz Fritsch

Vorsitzender

Moritz Hagenauer

Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Moritz Hagenauer BSc)

Helmut Perndorfer

Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Helmut Perndorfer)

Karin Schuster

Protokollfertiger Fraktion pro O (Dr. Karin Schuster)

Roland Denkmaier

Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Roland Denkmaier)